



# Personen- und Lastenaufzüge, Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzüge, Güteraufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

## Fernnotruf, Fernüberwachung, Fernwirken und Betriebskontrollen

Passenger and goods passenger lifts, lifting appliances for persons, inclined stairlifts, goods only lifts, escalators and moving walks — Remote alarm, Monitoring, remote control and operational inspections

Ascenseurs et ascenseurs de charge, équipements de levage pour personnes, ascensiège inclines, monte-charges, escaliers mécaniques et trottoirs roulants — Téléalarme, télésurveillance, télécommande et inspection de service

---

### Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International  
Standardisierung und Innovation  
Heinestraße 38, 1020 Wien

### Copyright © Austrian Standards International 2025

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung,  
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger  
nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at/nutzungsrechte](http://www.austrian-standards.at/nutzungsrechte)

### Verkauf von in- und ausländischen Normen und

Regelwerken durch  
Austrian Standards plus GmbH  
Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

Webshop: [www.austrian-standards.at/webshop](http://www.austrian-standards.at/webshop)

Tel.: +43 1 213 00-300

---

ICS 33.200; 91.140.90

Ersatz für ÖNORM B 2458:2005-04

Zuständig Komitee 017  
Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

# Inhalt

Seite

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>7</b>
3.1 Anlagenarten .....	7
3.2 Personen, Organisationen und Unternehmen.....	9
3.3 Fernnotruf.....	11
3.4 Fernüberwachung .....	12
3.5 Übertragung und Kommunikation .....	12
3.6 Sonstige Begriffe .....	13
<b>4 Fernnotrufsystem</b> .....	<b>14</b>
4.1 Allgemeines .....	14
4.2 Notruf-Weiterleitung.....	14
4.3 Notruf-Empfangseinrichtung .....	14
<b>5 Fernüberwachungssystem</b> .....	<b>15</b>
5.1 Allgemeines .....	15
5.2 Fehlerüberwachungsmodul .....	15
5.2.1 Überwachungen .....	15
5.2.2 Fehlererkennung.....	17
5.2.3 Abschaltung.....	17
5.2.4 Verfügbarkeit der Verbindung.....	17
5.2.5 Überprüfung.....	17
5.3 Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung.....	18
<b>6 Fernwirken</b> .....	<b>18</b>
<b>7 Übertragungseinrichtung</b> .....	<b>19</b>
<b>8 Organisatorische Anforderungen an den Fernnotruf, die Notbefreiung, die Fernüberwachung und die Kommunikationsstelle</b> .....	<b>19</b>
8.1 Fernnotruf.....	19
8.2 Notbefreiung.....	20
8.3 Fernüberwachung .....	20
8.4 Sonstige Anforderungen an die Kommunikationsstelle .....	20
<b>9 Anlagenspezifische Bestimmungen</b> .....	<b>21</b>
9.1 Personen- und Lastenaufzüge .....	21
9.2 Hebeeinrichtungen für Personen.....	21
9.3 Betretbare Güteraufzüge .....	21
9.4 Nicht betretbare Güteraufzüge .....	22
9.5 Treppenschrägaufzüge .....	22
9.6 Fahrtreppen und Fahrsteige .....	22
<b>10 Betriebskontrollen</b> .....	<b>22</b>
10.1 Allgemeines .....	22
10.2 Kontrolltätigkeiten .....	22
10.3 Tabellen für Kontrolltätigkeiten .....	23
10.3.1 Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen.....	24
10.3.2 Betretbare Güteraufzüge .....	32
10.3.3 Nicht betretbare Güteraufzüge .....	36
10.3.4 Treppenschrägaufzüge .....	40
10.3.5 Fahrtreppen und Fahrsteige .....	44
10.4 Intervalle für Betriebskontrollen.....	45
<b>Anhang A (normativ) Massiver Schacht</b> .....	<b>46</b>
<b>Anhang B (normativ) Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen</b> .....	<b>48</b>

**Anhang C (normativ) Dokumentation im Anlagenbuch.....50**  
**Anhang D (normativ) Fernnotruf für spezielle Betriebsverhältnisse von Anlagen.....51**  
**Anhang E (informativ) Schematische Darstellungen für Fernnotruf und Fernüberwachung.....54**  
**Literaturhinweise .....56**

## Vorwort

Dieses Dokument ersetzt die ÖNORM B 2458:2005, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind folgende:

- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.
- Der Anwendungsbereich wurde auf Hebeeinrichtungen für Personen einschließlich Treppenschrägaufzüge erweitert.
- Die Anforderungen an betretbare Güteraufzüge und nicht betretbare Güteraufzüge wurden in den Unterabschnitten [9.3](#) und [9.4](#) präzisiert.
- Der Personenkreis für die Erbringung der Prüf- und Nachweispflicht für das Notrufsystem, das Fehlerüberwachungsmodul, die Notrufzentrale, die Fernüberwachungszentrale, das Fernnotrufsystem und das Fernüberwachungssystem wird nicht mehr in diesem Dokument, sondern durch bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen geregelt.

ANMERKUNG 1 Derzeit bestehen Festlegungen zur Prüf- und Nachweispflicht u. a. durch folgende gesetzliche Bestimmungen in § 14 Abs. 2 HBV 2009, § 15 Abs. 3 Z 2 WAZG 2006, § 19 Abs. 2 NÖ ATV 2017, § 24 Abs. 3 Bgl. BauVO 2008, § 43 Abs. 1 Bautechnikverordnung Vorarlberg.

ANMERKUNG 2 Statt „Notrufzentrale“ bzw. „Fernüberwachungszentrale“ werden zur begrifflichen Klarstellung in diesem Dokument die Begriffe „Notruf-Empfangseinrichtung“ (siehe [3.3.5](#)) bzw. „Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung“ (siehe [3.4.2](#)) verwendet.

- Die Begriffe in [Abschnitt 3](#) wurden überarbeitet, kategorisiert, themenbezogen gegliedert und teilweise erweitert. Weiters wurden die Begriffe, insbesondere jene für die Anlagen, so formuliert, dass sie den historisch gewachsenen Bestand an Anlagen in Österreich, die in den Anwendungsbereich dieses Dokuments fallen, bestmöglich berücksichtigen und doch wesentliche Formulierungen der aktuellen Europäischen Normen widerspiegeln. Die Begriffe für „Aufzugs-, Fahrtreppen- und Fahrsteigwärter“, nunmehr „Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterin“ genannt, und „Betreuungsperson“ wurden getrennt und der Begriff „Fernüberwachungsunternehmen“ durch den allgemein gebräuchlichen Begriff „Betreuungsunternehmen“ ersetzt.
- Die Inhalte des bisherigen [Abschnitt 4](#) wurden zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Abschnitte unterteilt: [Abschnitt 4](#) behandelt das Fernnotrufsystem und der neu eingeführte [Abschnitt 5](#) regelt das Fernüberwachungssystem.
- In [Abschnitt 6](#) (vormals [Abschnitt 5](#)) wurden die zulässigen Fernwirkbefehle den sicherheitstechnischen Anforderungen angepasst.
- Im neuen [Abschnitt 7](#) wird die Übertragungseinrichtung geregelt.
- Im neuen [Abschnitt 8](#) werden die organisatorischen Anforderungen bezüglich Notbefreiung und Fernüberwachung geregelt und die Inhalte des bisherigen [Anhang C](#) wurden teilweise in [Abschnitt 8](#) übernommen und ergänzt.
- Der neue [Abschnitt 9](#) enthält unter Bezugnahme auf [Abschnitt 4](#) und [Abschnitt 5](#) die spezifischen Bestimmungen je nach Anlagenart.
- Der neue [Abschnitt 10](#) (vormals [Abschnitt 6](#)) wurde komplett neu gestaltet. Insbesondere wird zwischen „maximal zulässigen Zeitabständen zwischen aufeinander folgenden Kontrollen“ und „Intervallen von Betriebskontrollen“ unterschieden. Die Kontrolltätigkeiten, die Kriterien zur Festlegung der maximal zulässigen Zeitabstände zwischen aufeinander folgenden Kontrollen sowie allfällig zu ergreifende Maßnahmen, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind, werden in tabellarischer Form je nach Anlagenart in [Tabelle 1](#) bis [Tabelle 5](#) beschrieben.
- Die Inhalte des bisherigen [Anhang A](#) wurden in [Abschnitt 10](#) integriert. Der neue normative [Anhang A](#) enthält die Anforderungen an einen massiven Schacht (vormals [A.3](#)) und wurde entsprechend adaptiert.

- Der bisherige **Anhang B** wurde durch die Einführung des Begriffs „Fehlerüberwachungsmodul“ und die Anpassung der Überwachungsfunktionen überarbeitet und in **5.2.1** integriert.
- Der neue normative **Anhang B** behandelt schriftliche Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen. Die Inhalte des bisherigen Abschnittes C.9 wurden teilweise übernommen, ergänzt und präzisiert.
- Der neue normative **Anhang C** behandelt die Dokumentation im Anlagenbuch. Der bisherige Abschnitt C.8 wurde übernommen, ergänzt und präzisiert.
- Die Inhalte des bisherigen **Anhangs D** wurden in den Literaturhinweisen integriert.
- Im neuen **Anhang D** sind Erleichterungen bezüglich des Fernnotrufs für spezielle Betriebsverhältnisse von Anlagen enthalten.
- Der neue informative **Anhang E** stellt schematisch den Aufbau für den Fernnotruf und die Fernüberwachung dar.

Bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen für Personen- und Lastenaufzüge, Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzüge, Güteraufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige können anderslautende Festlegungen (z. B. für Betriebskontrollen) enthalten.

Zur leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für die Bezeichnungen „Fahrkorb“, „Plattform“, „Sitz“ und „Lastträger“ der Begriff „Lastträger“ verwendet. In den folgenden Abschnitten, in denen der Begriff „Lastträger“ verwendet wird, gelten die jeweiligen Anforderungen anlagenspezifisch auch für den Fahrkorb, die Plattform oder den Sitz. Unter Einrichtungen „im Lastträger“ werden jene bezeichnet, die sich innerhalb eines Fahrkorbes befinden. Unter Einrichtungen „auf dem Lastträger“ werden jene bezeichnet, die sich auf einer Plattform oder an einem Sitz eines Treppenschrägaufzuges befinden, aber nicht jene auf dem Dach eines Lastträgers.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Bestandteile dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Austrian Standards International ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Erläuternde Informationen zu ÖNORMEN: [https://www.austrian-standards.at/info-oenorm\\_de](https://www.austrian-standards.at/info-oenorm_de).

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für Personen- und Lastenaufzüge, Hebeeinrichtungen für Personen, Güteraufzüge, Treppenschrägaufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige.

Es legt die technischen und organisatorischen Anforderungen an

- die Kommunikationsstellen,
- den Fernnotruf,
- die Fernüberwachung,
- das Fernwirken sowie
- die Betriebskontrollen

fest.

Dieses Dokument behandelt nicht

- den Ausfall des Kommunikationsnetzes,
- die Signalstärke des Mobilfunknetzes oder Vergleichbarem,

- den Ausfall der Stromversorgung in einem geografischen Gebiet, der dazu führt, dass gleichzeitig bei allen Personen- und Lastenaufzügen, Hebeeinrichtungen für Personen sowie Treppenschrägaufzügen ein Einschließen von Personen auftritt,
- den Ausfall einer Stromversorgung, der länger als 24 Stunden dauert,
- die anlagenseitigen Komponenten des Notrufsystems, wie die Notrufauslöseeinrichtung(en) und die Notrufeinheit (siehe Abgrenzung des Anwendungsbereiches in ÖNORM EN 81-28:2022, Anhang A),
- die anlagenseitigen Komponenten der Notrufeinrichtung, wie die Notrufauslöseeinrichtung(en) und die Notrufeinheit,
- anlagenseitige Einrichtungen für den Notruf, die nicht durch Betätigen der Notrufauslöseeinrichtung aktiviert werden, sondern einen Wählvorgang vom Benutzer bzw. von der Benutzerin erfordern,
- die Befreiung von eingeschlossenen Personen aus Bereichen außerhalb des Schachtes, in denen das Risiko des Einschließens besteht,
- die Kontrollen und Prüfungen, die sich aus der speziellen Ausführung einer Anlage ergeben und die über die in [Abschnitt 10](#) beschriebenen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, z. B. Steuerungsfunktionen hinsichtlich des Verhaltens von Aufzügen im Brandfall, des Betriebes als Feuerwehraufzug, des Betriebes als Personenaufzug für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen oder des Betriebes als Aufzug für andere sicherheitstechnische Anwendungen (z. B. Aufzüge in Krankenhäusern für lebensrettende oder lebenserhaltende Maßnahmen),
- die „nicht bestimmungsgemäße Verwendung“ und den Missbrauch einer Anlage bzw. die Manipulation an Anlagenteilen.

Als Anlagen im Sinne dieses Dokuments werden elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge, Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzüge, Güteraufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige bezeichnet. „Elektrisch betrieben“ bedeutet mit „elektrischer Energie angetrieben“, unabhängig von der jeweiligen Antriebsart.

Für Benutzer und Benutzerinnen, insbesondere wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt und nicht in der Lage sind, Treppen zu steigen, die im bzw. auf dem Lastträger einer Hebeeinrichtung für Personen oder eines Treppenschrägaufzuges eingeschlossen und auf Hilfeleistende für die Notbefreiung angewiesen sind, bestehen vergleichbare Risiken, wie für Personen, die im Lastträger eines Personenaufzuges oder eines Lastenaufzuges eingeschlossen sind. Daher werden an die Übertragungseinrichtung von Notrufen, die Notruf-Empfangseinrichtung, die Kommunikationsstelle, das Betreuungsunternehmen, die Befreiungsorganisation und die Hilfeleistenden grundsätzlich einheitliche Anforderungen gestellt.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

ÖNORM B 2454-1, *Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80*

ÖNORM B 2458:1999<sup>1</sup>, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Fernüberwachung und Betriebskontrollen*

ÖNORM B 2458:2002<sup>2</sup>, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Fernüberwachung und Betriebskontrollen*

ÖNORM B 2458:2005, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Fernüberwachung und Betriebskontrollen*

---

<sup>1</sup> mit 1. Juni 2002 zurückgezogen

<sup>2</sup> mit 1. April 2005 zurückgezogen

ÖNORM B 2459:2003<sup>3</sup>, *Flachglas im Aufzugsbau*

ÖNORM B 2459:2006<sup>4</sup>, *Glas im Aufzugsbau*

ÖNORM B 2459:2014<sup>5</sup>, *Glas für die Umwehrung von Aufzugsschächten*

ÖNORM B 2459:2018, *Glas für die Umwehrung von Aufzugsschächten*

ÖNORM B 3716-3:2015, *Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 3: Vertikale Verglasung mit absturzsichernder Funktion*

ÖNORM EN 81-20:2020, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge*

ÖNORM EN 81-28, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge*

ÖNORM EN 81-41, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit*

ÖNORM EN 81-50:2020, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Prüfungen – Teil 50: Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten*

ÖNORM EN 115-1:2017, *Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen – Teil 1: Konstruktion und Einbau*

### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe:

#### 3.1 Anlagenarten

##### 3.1.1

##### **Aufzug**

Hebevorrichtung, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedient, zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich entweder an starren gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang oder in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn, mit einer Nenngeschwindigkeit von mehr als 0,15 m/s bewegt, und bestimmt ist zur Beförderung von

- Personen,
- Personen und Gütern,
- nur Gütern, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind

[QUELLE: Richtlinie 2014/33/EU, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Z 1, modifiziert – der Überbegriff „Hebezeug“ wurde durch „Hebevorrichtung“ ersetzt.]

<sup>3</sup> mit 1. Dezember 2006 zurückgezogen

<sup>4</sup> mit 15. März 2014 zurückgezogen

<sup>5</sup> mit 15. März 2018 zurückgezogen

### 3.1.2

#### **Personenaufzug**

dauerhaft eingebauter, elektrisch betriebener Aufzug, der vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist, und über einen von Boden, Wänden und Decke umschlossenen Lastträger, mit oder ohne Lastträgertür, verfügt

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter diesen Begriff fallen Personenaufzüge mit vertikaler oder mit geneigter Fahrbahn.

### 3.1.3

#### **Lastenaufzug**

dauerhaft eingebauter, elektrisch betriebener Aufzug, der vorwiegend zur Beförderung von Gütern, die im Allgemeinen von Personen begleitet werden, bestimmt ist, und über einen von Boden, Wänden und Decke umschlossenen Lastträger, mit oder ohne Lastträgertür, verfügt

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter diesen Begriff fallen Lastenaufzüge mit vertikaler oder mit geneigter Fahrbahn.

### 3.1.4

#### **Hebeeinrichtung für Personen**

dauerhaft eingebaute, elektrisch betriebene Hebevorrichtung, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich entweder an starren Führungen oder in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn mit einer Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 0,15 m/s bewegt, und zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt ist, die von Personen begleitet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter diesen Begriff fallen Hebeeinrichtungen für Personen mit vertikaler oder mit geneigter Fahrbahn. Für Hebeeinrichtungen für Personen, deren Fahrbahn nicht mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt ist, siehe auch Leitlinien „Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s, Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich“ [23].

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Personenbeförderung kann abhängig von der Ausführungsart des Lastträgers und des Aufstellungsortes der Hebeeinrichtung eingeschränkt oder uneingeschränkt sein.

### 3.1.5

#### **Treppenschrägaufzug**

dauerhaft eingebaute, elektrisch betriebene Hebevorrichtung für die Beförderung einer in ihrer Mobilität eingeschränkten Person, mit einem als Sitz bzw. Steh- oder Rollstuhlplattform ausgeführten Lastträger, der direkt von einer Führungsschiene oder von mehreren Führungsschienen in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglichen geneigten Oberfläche gehalten und geführt wird und sich zwischen zwei oder mehreren Zugangsstellen bewegt

### 3.1.6

#### **Güteraufzug**

dauerhaft eingebaute, elektrisch betriebene Hebevorrichtung, die ausschließlich für die Beförderung von Gütern vorgesehen ist, ortsfeste und dauerhafte Ebenen bedient und einen an festen Führungen bewegten Lastträger besitzt,

- der betretbar ist und bei einer Nenngeschwindigkeit von mehr als 0,15 m/s über Steuereinrichtungen verfügt, die nicht im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind oder
- der nicht betretbar ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter diesen Begriff fallen Güteraufzüge mit vertikaler oder mit geneigter Fahrbahn

Anmerkung 2 zum Begriff: Der Teil der Definition „der betretbar ist und bei einer Nenngeschwindigkeit von mehr als 0,15 m/s über Steuereinrichtungen verfügt, die nicht im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind“ dient der Abgrenzung zum Aufzug (siehe 3.1.1).

### 3.1.7

#### **betretbarer Güteraufzug**

Güteraufzug mit einem Lastträger, der für die Be- und Entladung betretbar ist, und der nur durch befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen genutzt wird

**3.1.8****nicht betretbarer Güteraufzug**

Güteraufzug mit einem Lastträger, der wegen seiner Maße und Gestaltung für Personen nicht betretbar ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn die Nennlast 300 kg nicht übersteigt und die Neigung der festen Führungen nicht mehr als 15° gegen die Vertikale beträgt, werden nicht betretbare Güteraufzüge auch als Kleingüteraufzüge bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Bedingungen für die Nichtbetretbarkeit des Lastträgers sind in ÖNORM EN 81-3:2010, 3.36 beschrieben.

**3.1.9****Fahrtreppe**

dauerhaft eingebaute, elektrisch betriebene Anlage mit geneigtem, kontinuierlich umlaufendem Stufenband, das zur Beförderung von Personen in Auf- oder Abwärtsrichtung bestimmt ist, und bei der die Fläche (Stufe), die die Person aufnimmt, horizontal verbleibt

**3.1.10****Fahrsteig**

dauerhaft eingebaute, elektrisch betriebene Anlage mit horizontalem oder geneigtem, kontinuierlich umlaufendem stufenlosem Band (Paletten, Gurt), das zur Beförderung von Personen bestimmt ist und bei der die Fläche (Palette, Gurt), die die Person aufnimmt, parallel zu ihrer Bewegungsrichtung verbleibt und nicht unterbrochen ist

**3.2 Personen, Organisationen und Unternehmen****3.2.1****Betreiber der Anlage**

natürliche oder juristische Person, die über die Anlage verfügt und die Verantwortung für deren Nutzung und den Betrieb übernimmt

[QUELLE: ÖNORM EN 13015:2009, 3.7]

**3.2.2****Benutzer**

Benutzerin

Person, die eine Anlage benutzt

**3.2.3****befugter und eingewiesener Benutzer**

befugte und eingewiesene Benutzerin

Person, die spezielle Anweisungen über die Nutzung der Anlage vom Betreiber der Anlage erhalten hat,

- wobei die Nutzung der Anlage nur nach Betätigen einer Einrichtung zu deren Freigabe (z. B. Schlüsselschalter, Chipkarte) möglich ist oder
- wobei sich die Anlage in Räumen befindet, die abgeschlossen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind oder durch eine oder mehrere dem Betreiber der Anlage verantwortliche Personen überwacht werden

**3.2.4****Betreiber der Kommunikationsstelle**

Betreuungsunternehmen oder andere natürliche oder juristische Person, das oder die über eine Kommunikationsstelle verfügt und die Verantwortung für die Organisation und den Betrieb der Kommunikationsstelle übernimmt

### 3.2.5

#### **kompetente Instandhaltungsperson**

Person eines Instandhaltungsunternehmens mit entsprechender Ausbildung, die durch Sachverstand und praktische Erfahrung qualifiziert ist und von ihrem Instandhaltungsunternehmen Anweisungen und Unterstützung erhält, um die erforderlichen Instandhaltungstätigkeiten sowie Notbefreiungen aus dem Lastträger und Notbefreiungen von im Schacht eingeschlossenen Personen sicher auszuführen

[QUELLE: ÖNORM EN 13015:2009, 3.3, modifiziert – Der Verweis „siehe Normen der Reihe EN ISO 9000 [1,2]“ wurde gestrichen und der Aufgabenbereich wurde auf die Notbefreiungen aus dem Lastträger und Notbefreiungen von im Schacht eingeschlossenen Personen erweitert.]

### 3.2.6

#### **Betreuungsperson**

Person eines Betreuungsunternehmens, die an einem bestimmten Typ von Anlagen

- Notbefreiungen aus dem Lastträger und
- Betriebskontrollen und
- Maßnahmen infolge von Fehlerüberwachungs-Meldungen

durchführt und für diese Tätigkeiten nachweislich unterwiesen und geprüft ist

Anmerkung 1 zum Begriff: In Ausnahmefällen werden Betreuungspersonen nur für die Durchführung von Betriebskontrollen und Maßnahmen infolge von Fehlerüberwachungs-Meldungen nachweislich unterwiesen und geprüft

### 3.2.7

#### **Anlagenwärter**

Anlagenwärterin

Person, die an einer bestimmten Anlage

- Notbefreiungen aus dem Lastträger und
- Kontrolltätigkeiten im Rahmen von Betriebskontrollen

durchführt und für diese Tätigkeiten an dieser Anlage nachweislich unterwiesen und geprüft ist

### 3.2.8

#### **hilfeleistende Person**

Betreuungsperson, die für die Durchführung von Notbefreiungen aus dem Lastträger nachweislich unterwiesen und geprüft ist, ein Anlagenwärter bzw. eine Anlagenwärterin, eine kompetente Instandhaltungsperson oder eine für die Notbefreiung aus dem Lastträger nachweislich unterwiesene und geprüfte Person einer Befreiungsorganisation

Anmerkung 1 zum Begriff: Die kompetente Instandhaltungsperson ist befähigt, Notbefreiungen auch von im Schacht eingeschlossenen Personen durchzuführen.

### 3.2.9

#### **Befreiungsorganisation**

Organisationseinheit des Betreuungsunternehmens, die entweder

- selbst über die Kommunikationsstelle mit den für den Empfang und die Identifikation von Notrufen entsprechenden technischen Einrichtungen verfügt oder
- eine solche Kommunikationsstelle von einem anderen Betreiber einer Kommunikationsstelle in Anspruch nimmt

und die für die Notbefreiung aus dem Lastträger zuständig ist

### 3.2.10

#### **Betreuungsunternehmen**

Unternehmen,

- das die Aufgaben einer Befreiungsorganisation erfüllt,
- das entweder selbst über die Kommunikationsstelle mit den für den Empfang und die Identifikation von Fehlerüberwachungs-Meldungen entsprechenden technischen Einrichtungen verfügt oder eine solche Kommunikationsstelle von einem anderen Betreiber einer Kommunikationsstelle in Anspruch nimmt, und
- dessen Betreuungspersonen Betriebskontrollen und Maßnahmen infolge von Fehlerüberwachungs-Meldungen durchführen

### 3.2.11

#### **Instandhaltungsunternehmen**

Unternehmen, das durch kompetente Instandhaltungspersonen Instandhaltungsarbeiten an Anlagen im Auftrag des Betreibers der Anlage ausführt

[QUELLE: ÖNORM EN 13015:2009, 3.2, modifiziert – „Person“ wurde durch „Instandhaltungsperson“ ersetzt.]

## 3.3 Fernnotruf

### 3.3.1

#### **Notrufauslöseeinrichtung**

für im bzw. auf dem Lastträger eingeschlossene Benutzer oder Benutzerinnen oder im Schacht eingeschlossene Personen vorgesehene Einrichtung (Notruftaster) zum Anfordern externer Hilfe

[QUELLE: ÖNORM EN 81-28:2022, 3.5, modifiziert – „in der Aufzugsanlage“ wurde durch „im bzw. auf dem Lastträger“ ersetzt.]

### 3.3.2

#### **Notrufeinheit**

Teil des Notrufsystems, das zur Erkennung, Identifizierung, Validierung als „echter“ Notruf und Einleitung einer 2-Wege-Sprechverbindung geeignet ist

[QUELLE: ÖNORM EN 81-28:2022, 3.3]

### 3.3.3

#### **Notrufsystem**

Kombination von Notrufauslöseeinrichtung(en) und Notrufeinheit

[QUELLE: ÖNORM EN 81-28:2022, 3.6]

Anmerkung 1 zum Begriff: Die verwendeten Bezeichnungen „Notrufeinrichtung“ bzw. „Fern-Notrufsystem“ in der deutschen Fassung der ÖNORM EN 81-20:2020, 5.2.1.6 und 5.12.3.1 entsprechen dem „Notrufsystem“ gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 3.6. Neue Personen- und Lastenaufzüge gemäß ÖNORM EN 81-20:2020 verfügen über ein Notrufsystem.

### 3.3.4

#### **Notrufeinrichtung**

Kombination von Notrufauslöseeinrichtung(en) und Einrichtung für die Herstellung einer 2-Wege-Sprachkommunikation

Anmerkung 1 zum Begriff: Darunter fallen auch Gegensprechanlagen, die durch Betätigen der Notrufauslöseeinrichtung (3.3.1) aktiviert werden. Darunter fallen jedoch nicht Einrichtungen im bzw. auf dem Lastträger, die einen Wählvorgang vom Benutzer oder von der Benutzerin erfordern.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Notrufeinrichtung, wie sie z. B. für Anlagen gemäß ÖNORM EN 81-40:2023 oder ÖNORM EN 81-41:2011 gefordert wird, erfüllt nicht alle Anforderungen an ein Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28.

### 3.3.5

#### **Notruf-Empfangseinrichtung**

technische Einrichtung in der Kommunikationsstelle, bei der Notrufe von Anlagen eingehen und die in der Lage ist, die Informationen des Notrufs zu bearbeiten und eine 2-Wege-Sprechverbindung zu handhaben

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Notruf-Empfangseinrichtung wird in der deutschsprachigen Fassung der ÖNORM EN 81-28:2022, 3.8 als „Notrufzentrale“ bezeichnet, während sie in der englischsprachigen Fassung als „reception equipment“ bezeichnet wird, was dem gegenständlichen Begriff besser entspricht.

### 3.3.6

#### **Fernnotrufsystem**

System bestehend entweder aus einem Notrufsystem oder einer Notrufeinrichtung und einer Notruf-Empfangseinrichtung

Anmerkung 1 zum Begriff: Das für die Übertragung von Sprache und Daten erforderliche Fernübertragungssystem ist nicht Teil des Fernnotrufsystems.

## 3.4 Fernüberwachung

### 3.4.1

#### **Fernüberwachungssystem**

System, bestehend aus einem Fehlerüberwachungsmodul und einer Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung

Anmerkung 1 zum Begriff: Das für die Übertragung von Daten notwendige Fernübertragungssystem ist nicht Teil des Fernüberwachungssystems.

### 3.4.2

#### **Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung**

technische Einrichtung in der Kommunikationsstelle, bei der Fehlerüberwachungs-Meldungen eingehen und die in der Lage ist, diese Meldungen zu verarbeiten und anzuzeigen

### 3.4.3

#### **Fehlerüberwachungs-Meldung**

vom anlagenseitigen Fehlerüberwachungsmodul generierte Information, die an die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung gesendet wird

## 3.5 Übertragung und Kommunikation

### 3.5.1

#### **Übertragungseinrichtung**

Teil der 2-Wege-Sprechverbindung oder Teil der Datenverbindung eines Fernüberwachungssystems, der Sprache und/oder Daten zur Notruf- bzw. Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung sendet bzw. von dieser empfängt

[QUELLE: ÖNORM EN 81-28:2022, 3.10, modifiziert – die Modifizierung besteht darin, dass „oder Teil der Datenverbindung eines Fernüberwachungssystems“ ergänzt, „zur Notrufzentrale“ durch „zur Notruf- bzw. Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung“ ersetzt und „bzw. von dieser empfängt“ ergänzt wurde.]

### 3.5.2

#### **Fernübertragungssystem**

System zur Herstellung einer Verbindung

- von der Notrufeinheit oder der Einrichtung für die Herstellung einer 2-Wege-Sprachkommunikation zu der Notruf-Empfangseinrichtung und/oder
- vom Fehlerüberwachungsmodul zu der Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung,

bestehend aus der Übertragungseinrichtung und dem Kommunikationsnetz

**3.5.3****Kommunikationsnetz**

elektronische Übertragungssysteme, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelt, einschließlich Internet) und mobile Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen

[QUELLE: TKG 2021, § 4 Z 1]

**3.5.4****Kommunikationsstelle**

zentrale, stationäre Stelle außerhalb der Anlage, in der alle dem Kommunikationsnetz nachgeschalteten technischen Einrichtungen, wie Notruf-Empfangseinrichtung und/oder Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung, untergebracht sind und von der aus Fernwirkbefehle an Anlagen gegeben werden dürfen

**3.6 Sonstige Begriffe****3.6.1****Lastträger**

Teil eines Personenaufzuges, eines Lastenaufzuges, einer Hebeeinrichtung für Personen, eines Treppenschrägaufzuges oder eines Güteraufzuges, in oder auf dem Personen und/oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind

**3.6.2****Fernwirken**

Senden von Befehlen zum Herbeiführen einer Zustandsänderung an einer räumlich entfernten Anlage

**3.6.3****Kontrolltätigkeit**

für die sichere Benützung der Anlage durchzuführende Kontrolle eines bestimmten Anlagenzustands, einer bestimmten Anlageneinrichtung oder einer Einrichtung in der unmittelbaren Umgebung der Anlage

**3.6.4****Betriebskontrolle**

Durchführung von Kontrolltätigkeiten an der Anlage und Ergreifen von Maßnahmen, die sich aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen aus Kontrolltätigkeiten ergeben

**3.6.5****Fehlschließesicherung**

Mittel, das verhindert, dass das Sperrmittel der Einrichtung zur Verriegelung der Lastträger- oder der Schachttüre in seine Verriegelungsstellung gelangen kann, ohne dass sich das zu verriegelnde Türblatt zuverlässig in seiner Schließstellung befindet

**3.6.6****Notbefreiung aus dem Lastträger**

Maßnahme durch hilfeleistende Personen zur Befreiung von Personen, die im Lastträger bzw. auf dem Lastträger eingeschlossen sind, nachdem ein Notruf über das Notrufsystem oder die Notrufeinrichtung abgesetzt wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Notbefreiung“ in ÖNORM EN 81-20:2020, 3.46 beinhaltet auch die Notbefreiung von im Schacht eingeschlossenen Personen.

## 4 Fernnotrufsystem

### 4.1 Allgemeines

Das Fernnotrufsystem (3.3.6) dient zur Weiterleitung von Notrufen des anlagenseitigen Notrufsystems (3.3.3) oder der anlagenseitigen Notrufeinrichtung (3.3.4) und unter Zuhilfenahme eines Fernübertragungssystems zum Aufbau einer 2-Wege-Sprechverbindung mit einer Kommunikationsstelle (3.5.4).

Der Betrieb des Fernnotrufsystems ermöglicht im Falle einer Anlagenstörung die rasche Einleitung und Durchführung von Notbefreiungen. Diesbezüglich müssen die organisatorischen Voraussetzungen gemäß 8.1, 8.2 und 8.4 erfüllt sein.

Das Fernnotrufsystem muss sich fortwährend in Betrieb befinden, solange die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird; dies schließt Wartungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten mit ein.

Für das Notrufsystem gelten die Bestimmungen der ÖNORM EN 81-28. Ein bestehendes Notrufsystem muss mindestens den Bestimmungen der zum Zeitpunkt seines Einbaus geltenden ÖNORM EN 81-28 entsprechen.

Für das Notrufsystem muss ein Nachweis gemäß B.2.1, für die Notrufeinrichtung ein Nachweis gemäß B.2.2, jeweils in Verbindung mit B.1, vorliegen. Die Nachweise müssen Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß Anhang C sein.

Eine Übersicht der Komponenten für den Fernnotruf ist in Anhang E enthalten.

### 4.2 Notruf-Weiterleitung

Die Weiterleitung des Notrufes zur Notruf-Empfangseinrichtung in der Kommunikationsstelle muss sichergestellt sein, solange die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird.

### 4.3 Notruf-Empfangseinrichtung

Eine Notruf-Empfangseinrichtung besteht aus allen für den Empfang und für die Verarbeitung von Notrufen dem Kommunikationsnetz nachgeschalteten technischen Einrichtungen (Hard- und Software).

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a) Jeder eingegangene Notruf muss durch die Notruf-Empfangseinrichtung selbsttätig dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort der Anlage, das Datum und die Uhrzeit des Notrufes festgehalten werden; bei mehreren Anlagen am gleichen Standort muss auch festgehalten werden, von welcher Anlage der Notruf eingegangen ist.
- b) Die von der Notruf-Empfangseinrichtung erfassten Daten müssen vor dem Zugriff durch Unbefugte gesichert sein (z. B. durch Passwort).
- c) Die Erreichbarkeit der Notruf-Empfangseinrichtung muss redundant gegeben sein (z. B. über mindestens zwei voneinander unabhängige Anschlüsse bzw. Verbindungen).
- d) Nach jedem von einem Notrufsystem eingegangenen Notruf muss eine Empfangsbestätigung (automatisch oder manuell) an die Notrufeinheit gesendet werden. Wird der Notruf von einer Notrufeinrichtung abgegeben, ist das Senden einer Empfangsbestätigung nicht erforderlich.
- e) Eine Wiederherstellung der Sprechverbindung mit den eingeschlossenen Personen muss bis zum Notrufende jederzeit durch die Kommunikationsstelle über die Notruf-Empfangseinrichtung möglich sein.
- f) Die Funktion der Notruf-Empfangseinrichtung muss bei einem Ausfall der Stromversorgung ohne Unterbrechung für mindestens 24 Stunden mittels einer Notstromversorgung sichergestellt sein.
- g) Die Funktion der Notruf-Empfangseinrichtung muss durch eine redundante Ausführung sichergestellt sein.

- h) Wenn die Notruf-Empfangseinrichtung auch für die Übertragung und Erfassung anderer Anlagen-daten genutzt wird, dürfen dadurch die Notruf-Weiterleitung und die Sprechverbindung nicht beeinträchtigt werden.
- i) Wenn der von einem Notrufsystem mindestens alle 3 Tage automatisch simulierte Notruf (gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 4.2.1) zu Prüfzwecken des Fernnotrufsystems (mit Ausnahme der Notruf-auslöseeinrichtung) nicht rechtzeitig eingegangen ist, muss eine entsprechende Meldung durch die Notruf-Empfangseinrichtung generiert werden. In Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage darf das Zeitintervall für den automatisch simulierten Notruf auch weniger als 3 Tage betragen.

Für die Notruf-Empfangseinrichtung müssen Nachweise gemäß B.5 in Verbindung mit B.1 vorliegen. Die Nachweise müssen Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

Beim Vorliegen spezieller Betriebsverhältnisse von Anlagen gemäß [Anhang D](#) darf von bestimmten oben angeführten Anforderungen an die Notruf-Empfangseinrichtung abgewichen werden, wobei die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2 erfüllt werden müssen.

## 5 Fernüberwachungssystem

### 5.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Fernüberwachung einer Anlage ist das Vorhandensein eines Fernnotruf-systems gemäß [Abschnitt 4](#) in Verbindung mit einem Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28. Für ein bestehendes Notrufsystem gilt [4.1](#), vierter Absatz.

ANMERKUNG Eine Notrufeinrichtung ist für den Betrieb eines Fernüberwachungssystems nicht geeignet.

Die Fehlerüberwachungs-Meldungen müssen durch eine Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung ver-arbeitet und angezeigt werden.

Das Fernüberwachungssystem muss sich fortwährend in Betrieb befinden, solange die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird.

Für den Betrieb eines Fernüberwachungssystems müssen die organisatorischen Voraussetzungen gemäß [8.1](#), [8.3](#) und [8.4](#) erfüllt sein.

Eine Übersicht der Komponenten für die Fernüberwachung ist in [Anhang E](#) enthalten.

### 5.2 Fehlerüberwachungsmodul

#### 5.2.1 Überwachungen

Das Fehlerüberwachungsmodul ist jener anlagenseitige Teil des Fernüberwachungssystems, der im Zuge der Fernüberwachung bestimmte Fehler der Anlage erkennt und Fehlerüberwachungs-Meldungen generiert. Das Fehlerüberwachungsmodul darf auch aus mehreren anlagenseitigen Einrichtungen gebildet werden.

Der anlagenseitige Teil eines bestehenden Fernüberwachungssystems muss mindestens den Anforderungen der zum Zeitpunkt seines Einbaus geltenden ÖNORM B 2458 entsprechen.

ANMERKUNG In den bisherigen Ausgaben der ÖNORM B 2458 (ÖNORM B 2458:1999, ÖNORM B 2458:2002 und ÖNORM B 2458:2005) wurde das Fehlerüberwachungsmodul nicht gesondert benannt, sondern das Fernüber-wachungssystem musste bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, bestimmte Überwachungsaufgaben erfüllen.

Das Fehlerüberwachungsmodul muss folgende Überwachungen selbsttätig vornehmen:

- a) Das Fehlerüberwachungsmodul überwacht spätestens vor jeder Fahrt, ob der Lastträger weder bei geöffneter Schachttüre noch bei geöffneter Lastträgeretüre fahren kann, sofern zuvor eine

Türe betriebsmäßig geöffnet wurde. Ausgenommen hiervon ist das Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Schacht- oder Lastträgere Tür.

Erfolgt diese Überwachung durch das Fehlerüberwachungsmodul mittels Abfrageschaltung der elektrischen Sicherheitskette, so muss die Abfrageschaltung den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, 5.11.1.2 und ÖNORM EN 81-50:2020, 5.15 entsprechen.

**ANMERKUNG** Wenn der Lastträger in einer Haltestelle steht, kann bei mechanisch miteinander gekoppelten, horizontal bewegten Schacht- und Lastträgere Türen unterstellt werden, dass entweder beide Türen gleichzeitig geöffnet oder beide Türen gleichzeitig geschlossen sind.

- b) Das Fehlerüberwachungsmodul überwacht zum Zeitpunkt des Anhaltens des Lastträgers in einer Haltestelle, aber spätestens bei vollständig geöffneter Lastträgere Tür, ob die für die Anlage geforderte Anhaltegenauigkeit in der Haltestelle gegeben ist.

Die für die Anlage geforderte Anhaltegenauigkeit ergibt sich aus den angewendeten Normen und sonstigen Vorschriften im Zuge

- der Errichtung der Anlage oder
- der letzten Modernisierung der Anlage, des letzten Umbaus des Aufzuges oder der letzten Umsetzung der Maßnahmen als Ergebnis einer sicherheitstechnischen Überprüfung gemäß ÖNORM B 2454-1 des Aufzuges, bei denen jeweils die Anhaltegenauigkeit gegenständlich war.

In Ermangelung der geforderten Anhaltegenauigkeit darf jene Anhaltegenauigkeit herangezogen werden, die für die jeweilige Anlage auf Grund ihres Antriebssystems sowie ihres Alters charakteristisch ist.

Die Überwachung der geforderten Anhaltegenauigkeit muss

- entweder von der Anlagensteuerung unabhängig sein oder
- durch mindestens zwei voneinander unabhängige Systeme, die jeweils integraler Bestandteil der Anlagensteuerung sein müssen, erfolgen. Für die Unabhängigkeit der mindestens zwei Systeme muss ein Nachweis gemäß B.3 a) in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

**ANMERKUNG** Als „integraler Bestandteil der Anlagensteuerung“ wird eine Komponente bezeichnet, ohne die der Betrieb der Anlage nicht möglich ist.

- c) Das Fehlerüberwachungsmodul überwacht während jeder betriebsmäßigen Fahrt die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung im Lastträger.

Die Überwachung kann z. B. direkt durch Messung der Beleuchtungsstärke oder indirekt durch Messung der Stromaufnahme der Lichtquellen erfolgen. Es wird vorausgesetzt, dass bei Funktionalisieren aller Lichtquellen die geforderte Beleuchtungsstärke gegeben ist.

Die geforderte Beleuchtungsstärke ergibt sich aus den angewendeten Normen und sonstigen Vorschriften im Zuge

- der Errichtung der Anlage oder
- der letzten Modernisierung der Anlage, des letzten Umbaus des Aufzuges oder der letzten Umsetzung der Maßnahmen als Ergebnis einer sicherheitstechnischen Überprüfung gemäß ÖNORM B 2454-1 des Aufzuges, bei denen jeweils die Beleuchtungsstärke gegenständlich war.

Die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung ist u. a. dann nicht mehr gegeben, wenn

- im Fall der direkten Messung der Beleuchtungsstärke die geforderte Beleuchtungsstärke unterschritten wird oder

- im Fall der indirekten Messung mittels Stromaufnahme der Lichtquellen festgestellt wird, dass eine oder mehrere Lichtquellen ausgefallen sind und dadurch die geforderte Beleuchtungsstärke nicht mehr gegeben ist.

### 5.2.2 Fehlererkennung

Wird vom Fehlerüberwachungsmodul ein Fehler gemäß 5.2.1 a), b) oder c) erkannt, muss eine Fehlerüberwachungs-Meldung vom Fehlerüberwachungsmodul unmittelbar generiert und an die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung gesendet werden. Jeder dieser Fehler muss an der Anlage für eine kompetente Instandhaltungsperson erkennbar sein und angezeigt werden (z. B. Status-LED, Fehlercode).

Nach dem Auftreten eines Fehlers gemäß 5.2.1 a) muss die Anlage selbsttätig stillgesetzt werden. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage darf nur vor Ort erfolgen.

Notrufe dürfen durch die Sendung eines Fehlers an die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung nicht verzögert werden.

Allfällige Fehlfunktionen im Fehlerüberwachungsmodul selbst dürfen die Sicherheit der angeschlossenen Anlage nicht beeinträchtigen. Der Ausfall der Erkennung eines Fehlers oder mehrerer Fehler gemäß 5.2.1 wird nicht als Beeinträchtigung der Sicherheit der Anlage verstanden (siehe auch 5.2.5).

Für die Fehlererkennung durch das Fehlerüberwachungsmodul muss ein Nachweis gemäß B.3 b) in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

### 5.2.3 Abschaltung

Ein Abschalten des Fehlerüberwachungsmoduls während Prüf- und Wartungsarbeiten ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass spätestens nach 24 Stunden ein selbsttätiges Wiedereinschalten erfolgt. Die Notruf-Weiterleitung und die Sprechverbindung dürfen von einer solchen Abschaltung nicht betroffen sein.

Für das selbsttätige Wiedereinschalten nach einer Abschaltung des Fehlerüberwachungsmoduls muss ein Nachweis gemäß B.3 b) in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

### 5.2.4 Verfügbarkeit der Verbindung

Das Fehlerüberwachungsmodul muss so ausgeführt sein, dass eine Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung die Verbindung zum Fehlerüberwachungsmodul mindestens alle 7 Tage überprüfen kann.

**ANMERKUNG** Die Festlegung des Zeitabstands von 7 Tagen erfolgt in Anlehnung an die maximal zulässigen Zeitabstände „wöchentlich“ für Kontrolltätigkeiten.

Für die Funktion zur Prüfung der Verfügbarkeit des Fehlerüberwachungsmoduls muss ein Nachweis gemäß B.3 b) in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

### 5.2.5 Überprüfung

Das Fehlerüberwachungsmodul muss in einem Zeitabstand von mindestens „viermal jährlich“ (sinngemäß 10.2, 4. Absatz) von einer kompetenten Instandhaltungsperson oder einer vom Instandhaltungsunternehmen unterwiesenen Betreuungsperson dahingehend überprüft werden, ob die Funktionen

- der Überwachung gemäß 5.2.1 und
- der Fehlererkennung gemäß 5.2.2

weiterhin sichergestellt sind.

Sind dazu spezielle Ausrüstungen oder Zubehörteile erforderlich, müssen diese an der Anlage verfügbar oder Teil der Anlage sein.

Liegt ein Nachweis gemäß B.3 a) für die Unabhängigkeit der mindestens zwei Systeme gemäß 5.2.1 b) vierter Spiegelstrich vor, so darf der Zeitabstand zwischen zwei Überprüfungen der Überwachung gemäß 5.2.1 b) vierter Spiegelstrich und der Erkennung dieses Fehlers gemäß 5.2.2 von mindestens „viermal jährlich“ in Abhängigkeit des Nachweises gemäß B.3 a) weiter erstreckt werden.

Für ein bestehendes, vor Veröffentlichung dieses Dokuments eingebautes Fernüberwachungssystem bezieht sich die Überprüfung des anlagenseitigen Teils des Fernüberwachungssystems mindestens auf die zum Zeitpunkt seines Einbaus geltenden Anforderungen des Anhang B der jeweiligen ÖNORM B 2458 (ÖNORM B 2458:1999, ÖNORM B 2458:2002 und ÖNORM B 2458:2005).

### 5.3 Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung

Eine Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung besteht aus allen für den Empfang und für die Verarbeitung von Fehlerüberwachungs-Meldungen dem Kommunikationsnetz nachgeschalteten technischen Einrichtungen (Hard- und Software).

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a) Jede eingegangene Fehlerüberwachungs-Meldung muss durch die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung selbsttätig dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort der Anlage sowie das Datum und die Uhrzeit der Fehlerüberwachungs-Meldung festgehalten werden; bei mehreren Anlagen am gleichen Standort muss auch festgehalten werden, von welcher Anlage die Fehlerüberwachungs-Meldung eingegangen ist.
- b) Die von der Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung erfassten Daten müssen vor dem Zugriff durch Unbefugte gesichert sein (z. B. durch Passwort).
- c) Die Erreichbarkeit der Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung muss redundant gegeben sein (z. B. über mindestens zwei voneinander unabhängige Anschlüsse bzw. Verbindungen).
- d) Die Funktion der Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung muss bei einem Ausfall der Stromversorgung ohne Unterbrechung für mindestens 24 Stunden mittels einer Notstromversorgung sichergestellt sein.
- e) Wenn zu Prüfzwecken die Verbindung von der Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung zum Fehlerüberwachungsmodul oder umgekehrt nicht innerhalb von 7 Tagen hergestellt werden kann, muss eine diesbezügliche Meldung durch die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung generiert werden und die Kommunikationsstelle muss die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Fehlers einleiten.

Die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung ersetzt nicht die Notruf-Empfangseinrichtung, darf diese aber enthalten.

Für die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung müssen Nachweise gemäß B.6 in Verbindung mit B.1 vorliegen. Diese Nachweise müssen Teile der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

## 6 Fernwirken

Voraussetzung für das Fernwirken an Personen- und Lastenaufzügen, Hebeeinrichtungen für Personen sowie nicht betretbaren Güteraufzügen ist das Vorhandensein eines vollständig von Boden, Wänden und Decke umschlossenen Lastträgers mit Lastträgertüren an allen Lastträgerzugängen.

**ANMERKUNG** Bei Kleingüteraufzügen ist als Lastträgertüre auch ein in ÖNORM EN 81-3:2010, 8.5 angeführter Rollladen, der mit Überwachung der Schließstellung ausgeführt ist, zu verstehen. Sinngemäß gilt dies auch für nicht betretbare Güteraufzüge.

Zum Fernwirken an diesen Anlagen sind nur jene Befehle zulässig, die ein Benutzer oder eine Benutzerin im Normalbetrieb mittels Außensteuerung, und bei Anlagen mit horizontal bewegten, kraftbetätigten Schacht- und Lastträgerschiebetüren zum Öffnen der Türen (Befehl „Tür-Auf“) an der Anlage geben kann.

Für die Zulässigkeit anderer Fernwirkbefehle muss ein Nachweis gemäß B.9 in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

Das Fernwirken an betretbaren Güteraufzügen und Treppenschrägaufzügen ist aufgrund ihrer Bauart nicht zulässig.

Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen gelten für das Fernwirken die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 115-1:2017, 5.12.3.2 und 5.12.3.6.

Fernwirkbefehle dürfen nur im Normalbetrieb der Anlage ausgeführt werden.

Durch Fernwirkbefehle dürfen Zustände, die für eine Wiederinbetriebnahme der Anlage das Eingreifen einer kompetenten Instandhaltungsperson bedürfen, nicht beeinflusst werden.

## 7 Übertragungseinrichtung

Die Übertragungseinrichtung bildet mit dem Kommunikationsnetz das Fernübertragungssystem.

Erfolgt die Stromversorgung der Übertragungseinrichtung nicht über das Kommunikationsnetz oder ist die Übertragungseinrichtung (z. B. Mobilfunkeinheit, Router) nicht in das Notrufsystem bzw. die Notrufeinrichtung integriert, muss der Betreiber der Anlage sicherstellen, dass die Übertragungseinrichtung an eine Ersatzstromversorgung angeschlossen ist, die bei Ausfall der Stromversorgung die Funktion der Übertragungseinrichtung mindestens für eine Stunde inklusive einer 15-minütigen Sprachkommunikation (Zeitspanne gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 4.1.4) aufrechterhält.

Wenn die Übertragungseinrichtung auch für die Übertragung anderer Anlagendaten als jene für die Notruf-Weiterleitung und die Sprechverbindung genützt wird, darf dadurch die Notruf-Weiterleitung und die Sprechverbindung weder beeinträchtigt noch maßgeblich verzögert werden.

Für die Ersatzstromversorgung einer nicht in das Notrufsystem bzw. nicht in die Notrufeinrichtung integrierte Übertragungseinrichtung muss ein Nachweis gemäß B.4 in Verbindung mit B.1 vorliegen. Dieser Nachweis muss Teil der Dokumentation im Anlagenbuch gemäß [Anhang C](#) sein.

## 8 Organisatorische Anforderungen an den Fernnotruf, die Notbefreiung, die Fernüberwachung und die Kommunikationsstelle

### 8.1 Fernnotruf

Wenn eine Anlage über ein Notrufsystem oder eine Notrufeinrichtung verfügt, muss die Weiterleitung des Notrufs an eine Kommunikationsstelle erfolgen.

Das Zeitintervall von der Notrufabgabe bis zur Herstellung der Sprechverbindung mit den eingeschlossenen Personen muss so kurz wie möglich sein, wobei die vom Kommunikationsnetz vorgegebenen Möglichkeiten ausreichend sind.

Die Antwort der Person, die den Notruf entgegennimmt, muss im Zuge der Sprechverbindung mit eingeschlossenen Personen zumindest in deutscher Sprache gegeben werden.

Über eingegangene Notrufe muss die Kommunikationsstelle die für die Durchführung der Notbefreiung zuständige Person oder Organisation (z. B. Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterin, Befreiungsorganisation, Instandhaltungsunternehmen) unverzüglich informieren. Hierbei ist anhand eines mit dem Betreiber der Anlage vereinbarten Einsatzplanes vorzugehen.

## 8.2 Notbefreiung

Das Zeitintervall vom Einlangen des Notrufes bei der Notruf-Empfangseinrichtung bis zum Eintreffen der hilfeleistenden Person bei der Anlage darf unter Normalbedingungen (z. B. kein Verkehrsstau, keine widrigen Wetterbedingungen) 30 Minuten nicht überschreiten.

Die hilfeleistende Person muss während der Betriebszeit der Anlage jederzeit und ohne Zeitverlust Zugang zum Gebäude, zur Anlage und zum Triebwerksraum bzw. zu den Notbefreiungseinrichtungen haben (z. B. Schlüsseltresor beim Liegenschaftszugang, Verwahrung der Schlüssel vor Ort).

Der Schlüsseltresor muss mit einem Schließzylinder ausgestattet sein, für den die beauftragte hilfeleistende Person den passenden Schlüssel zum Öffnen hat. Der hilfeleistenden Person müssen Informationen über die Position des Schlüsseltresors und die Lage des Triebwerksraumes bzw. der Notbefreiungseinrichtungen zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

Die hilfeleistende Person muss die Kommunikationsstelle über den Zeitpunkt seines Eintreffens bei der Anlage spätestens nach Abschluss der Notbefreiung informieren.

Der Zeitpunkt des Eintreffens der hilfeleistenden Person an der Anlage bzw. die Meldung nach Abschluss der Notbefreiung muss in der Kommunikationsstelle dokumentiert werden.

Die Befreiungsorganisation (als Organisationseinheit des Betreuungsunternehmens) muss, abhängig von der Anzahl und der Entfernung der für die Durchführung der Notbefreiung aus dem Lastträger angenommenen Anlagen, eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen bereitstellen. Die Betreuungspersonen müssen für die Durchführung von Notbefreiungen aus dem Lastträger nachweislich unterwiesen und geprüft sein.

## 8.3 Fernüberwachung

Die Fernüberwachung einer Anlage setzt die Beauftragung eines Betreuungsunternehmens vom Betreiber der Anlage voraus.

Die Durchführung der Betriebskontrollen muss durch Betreuungspersonen des beauftragten Betreuungsunternehmens erfolgen.

Ein Betreuungsunternehmen muss abhängig von der Anzahl und der Entfernung der für die Durchführung der Betriebskontrollen angenommenen Anlagen eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen bereitstellen.

## 8.4 Sonstige Anforderungen an die Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle muss fortwährend in Betrieb sein. Der Betreiber der Kommunikationsstelle hat dafür zu sorgen, dass die Kommunikationsstelle mit einer ausreichenden Anzahl nachweislich unterwiesener Personen für die Bearbeitung von Notrufen und, falls erforderlich, auch für die Bearbeitung von Fehlerüberwachungs-Meldungen besetzt ist, solange mindestens eine der angeschlossenen Anlagen in Betrieb ist.

Über generierte Meldungen gemäß 4.3 i) muss die Kommunikationsstelle die Person oder Organisation (z. B. Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterin, Befreiungsorganisation, Instandhaltungsunternehmen), die für die Veranlassung von zu ergreifenden Maßnahmen zuständig ist, unverzüglich informieren. Zu diesen Maßnahmen zählen mindestens die Einleitung zur Behebung des Fehlers, der zur Meldung gemäß 4.3 i) geführt hat, die Kontrolle der Anlage, ob Personen im oder auf dem Lastträger oder im Schacht eingeschlossen sind, und gegebenenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage.

Über eingegangene Fehlerüberwachungs-Meldungen muss die Kommunikationsstelle die für die Veranlassung von zu ergreifenden Maßnahmen (z. B. Außerbetriebnahme der Anlage, Absicherung von Gefahrenstellen) zuständige Person oder Organisation (z. B. Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterin, Betreuungsunternehmen, Instandhaltungsunternehmen) unverzüglich informieren.

Sowohl nach einer generierten Meldung gemäß 4.3 i) als auch nach einer eingegangenen Fehlerüberwachungs-Meldung ist der Fehler in angemessener Zeit, im Falle der Außerbetriebnahme der Anlage jedenfalls vor deren Wiederinbetriebnahme, zu beheben. Hierbei ist anhand eines mit dem Betreiber der Anlage vereinbarten Einsatzplanes vorzugehen.

## 9 Anlagenspezifische Bestimmungen

### 9.1 Personen- und Lastenaufzüge

Für die Notruf-Weiterleitung und Sprechverbindung muss ein Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28 vorhanden sein und es müssen die Anforderungen gemäß [Abschnitt 4](#), [Abschnitt 7](#), [8.1](#), [8.2](#) und [8.4](#) eingehalten werden. Für ein bestehendes Notrufsystem gilt [4.1](#), vierter Absatz.

Im Lastträger muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein. Für die Nachrüstung einer Notbeleuchtung im Lastträger müssen die Bestimmungen gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, 5.4.10.4 eingehalten werden.

Für die Fernüberwachung müssen zusätzlich die Anforderungen gemäß [Abschnitt 5](#) und [8.3](#) eingehalten werden.

### 9.2 Hebeeinrichtungen für Personen

Für die Notruf-Weiterleitung und Sprechverbindung muss zumindest eine Notrufeinrichtung gemäß [3.3.4](#) vorhanden sein und es müssen die Anforderungen gemäß [4.1](#), [4.2](#), [4.3](#) a) bis c) und e) bis h), [Abschnitt 7](#), [8.1](#), [8.2](#) und [8.4](#) eingehalten werden.

Beim Vorliegen spezieller Betriebsverhältnisse von Anlagen gemäß [Anhang D](#) darf von bestimmten oben angeführten Anforderungen an die Notruf-Empfangseinrichtung abgewichen werden, wobei die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2 erfüllt werden müssen.

Wenn zur Erreichung des maximal zulässigen Zeitabstands zwischen aufeinander folgenden Betriebskontrollen

- a) auf „wöchentlich“ ein Notrufsystem gemäß [4.1](#) oder
- b) auf „viermal jährlich“ ein Notrufsystem gemäß [4.1](#) und ein Fernüberwachungssystem gemäß [Abschnitt 5](#)

vorhanden ist, müssen zusätzlich die Anforderungen gemäß [4.3](#) d) und i) eingehalten werden.

Im bzw. auf dem Lastträger muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein. Für die Nachrüstung einer Notbeleuchtung müssen mindestens die Bestimmungen gemäß ÖNORM EN 81-41:2011, 5.5.4 eingehalten werden.

Für die Fernüberwachung müssen zusätzlich die Anforderungen gemäß [Abschnitt 5](#) und [8.3](#) eingehalten werden.

### 9.3 Betretbare Güteraufzüge

In Verbindung mit Notrufeinrichtungen nach ÖNORM EN 81-31:2010, 5.2.14 müssen die Anforderungen gemäß [Abschnitt 4](#), [Abschnitt 7](#) und [Abschnitt 8](#) nicht eingehalten werden, da diese Notrufeinrichtungen nur ein in der Nähe des Schachtes hör- und sichtbares Notsignal auslösen müssen. Eine Notrufauslöseinrichtung im bzw. auf dem Lastträger wird in der Regel nicht ausgeführt und daher in diesem Dokument nicht behandelt.

Betretbare Güteraufzüge werden in der Regel nicht fernüberwacht. Die Fernüberwachung betretbarer Güteraufzüge wird in diesem Dokument nicht behandelt.

## 9.4 Nicht betretbare Güteraufzüge

Bei nicht betretbaren Güteraufzügen wird davon ausgegangen, dass eine Notruf-Weiterleitung und Sprechverbindung nicht erforderlich sind.

Nicht betretbare Güteraufzüge werden in der Regel nicht fernüberwacht. Die Fernüberwachung nicht betretbarer Güteraufzüge wird in diesem Dokument nicht behandelt.

## 9.5 Treppenschrägaufzüge

Wenn für die Notruf-Weiterleitung und Sprechverbindung zumindest eine Notrufeinrichtung gemäß ÖNORM EN 81-40:2023, 5.5.16.1 vorhanden ist, müssen die Anforderungen gemäß 4.1, 4.2, 4.3 a) bis c) und e) bis h), [Abschnitt 7](#), [8.1](#), [8.2](#) und [8.4](#) eingehalten werden.

Beim Vorliegen spezieller Betriebsverhältnisse von Anlagen gemäß [Anhang D](#) darf von bestimmten oben angeführten Anforderungen an die Notruf-Empfangseinrichtung abgewichen werden, wobei die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2 erfüllt werden müssen.

Treppenschrägaufzüge werden in der Regel nicht fernüberwacht. Die Fernüberwachung von Treppenschrägaufzügen wird in diesem Dokument nicht behandelt.

## 9.6 Fahrtreppen und Fahrsteige

Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen wird davon ausgegangen, dass eine Notruf-Weiterleitung und Sprechverbindung nicht erforderlich und infolge nicht vorhanden sind.

Fahrtreppen und Fahrsteige werden in der Regel nicht fernüberwacht. Die Fernüberwachung von Fahrtreppen und Fahrsteigen wird in diesem Dokument nicht behandelt.

# 10 Betriebskontrollen

## 10.1 Allgemeines

Unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden (regelmäßigen) Überprüfungen durch eine Inspektionsstelle oder eine Aufzugsprüferin bzw. einen Aufzugsprüfer sowie den vom Anlagenhersteller geforderten Wartungstätigkeiten durch das Wartungspersonal ist die Durchführung von Betriebskontrollen durch Betreuungspersonen oder Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterinnen erforderlich.

Jede Betriebskontrolle setzt sich aus einer oder mehreren Kontrolltätigkeiten sowie den zu ergreifenden Maßnahmen, die sich aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen aus Kontrolltätigkeiten ergeben, zusammen.

Betriebskontrollen müssen an der Anlage vor Ort durchgeführt werden.

## 10.2 Kontrolltätigkeiten

Die Kontrolltätigkeiten sind Kontrollen von Anforderungen und dienen der raschen Erkennung von etwaigen Beschädigungen, Ausfällen oder Funktionsstörungen an Anlagenteilen, die zu einer Gefährdung von Personen – sowohl von Benutzern und Benutzerinnen als auch von Personen im nahen Umfeld der Anlage – führen können sowie zur unmittelbaren Einleitung von Maßnahmen (z. B. Absicherung von Gefahrenstellen, Außerbetriebnahme der Anlage bis zur Behebung des Mangels), wenn eine Anforderung nicht erfüllt ist. Diese Maßnahmen sind durch die Betreuungsperson, den Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin, die bzw. der die Betriebskontrolle durchführt, zu ergreifen.

Der maximal zulässige Zeitabstand zwischen aufeinander folgenden Kontrollen wird durch Kriterien bestimmt, die sowohl von der Art als auch von vorhandenen Ausstattungsmerkmalen der Anlage abhängig sind.

Als maximal zulässige Zeitabstände werden „täglich“, „wöchentlich“ oder „viermal jährlich“ und bei bestimmten Kontrolltätigkeiten (siehe 10.3) auch „alle 3 Tage“ festgelegt. Der Zeitabstand „wöchentlich“ darf auf maximal zehn Tage und der Zeitabstand „viermal jährlich“ darf auf maximal vier Monate erstreckt werden, wobei der Stichtag für die nächstfällige Kontrolle dadurch unberührt bleibt.

Eine Änderung der Anlage kann gegebenenfalls eine Anpassung der Kontrolltätigkeiten und/oder der maximal zulässigen Zeitabstände erforderlich machen.

Sämtliche Kontrolltätigkeiten müssen von der die Betriebskontrolle durchführenden Person (Betreuungsperson oder Anlagenwärter bzw. Anlagenwärterin) persönlich und zeitgerecht durchgeführt und von dieser Person an der Anlage entsprechend dokumentiert werden (z. B. Kontrollliste mit Datum und Unterschrift).

Die Aufbewahrung der Dokumentation der Betriebskontrollen wird empfohlen.

### 10.3 Tabellen für Kontrolltätigkeiten

In Abhängigkeit von der Anlagenart werden in [Tabelle 1](#) bis [Tabelle 5](#) die erforderlichen Kontrolltätigkeiten inklusive der zu erfüllenden Kriterien zur Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen gelistet. Außerdem sind die Maßnahmen bei der Feststellung von Beschädigungen, Mängeln oder Gebrechen enthalten, die von der die Betriebskontrolle durchführenden Person gegebenenfalls zu ergreifen sind.

Die Inhalte von [Tabelle 1](#) bis [Tabelle 5](#) sind wie folgt gegliedert:

- [Tabelle 1](#): Kontrolltätigkeiten für Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen,
- [Tabelle 2](#): Kontrolltätigkeiten für betretbare Güteraufzüge,
- [Tabelle 3](#): Kontrolltätigkeiten für nicht betretbare Güteraufzüge,
- [Tabelle 4](#): Kontrolltätigkeiten für Treppenschrägaufzüge,
- [Tabelle 5](#): Kontrolltätigkeiten für Fahrtreppen und Fahrsteige.

Der Zeitabstand „täglich“ zwischen aufeinander folgenden Kontrollen wird in sämtlichen Tabellen bei allen Anforderungen (Kontrolltätigkeiten) nicht gesondert angeführt, weil bei jeder Anlage ohne Einhaltung von Kriterien eine tägliche Kontrolle für alle Kontrolltätigkeiten möglich ist.

Sind bei einer bestimmten Anforderung (Kontrolltätigkeit) für die Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes auf „viermal jährlich“ keine Kriterien erforderlich, wird auch die Tabellenzeile „wöchentlich“ nicht angeführt. Eine solche Anforderung (Kontrolltätigkeit) ist nur viermal jährlich zu kontrollieren.

Falls bei einer bestimmten Anforderung (Kontrolltätigkeit) keine Kriterien bekannt sind, die eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes auf „viermal jährlich“ zulassen würden, wird die Tabellenzeile „viermal jährlich“ nicht angeführt.

Erfüllt die Anlage bei einer bestimmten Anforderung (Kontrolltätigkeit) nicht die in der Zeile „viermal jährlich“ erforderlichen Kriterien, muss die Kontrolltätigkeit mindestens „wöchentlich“ durchgeführt werden, vorausgesetzt, die in der Zeile „wöchentlich“ erforderlichen Kriterien werden erfüllt.

Erfüllt die Anlage bei einer bestimmten Anforderung (Kontrolltätigkeit) nicht die in der Zeile „wöchentlich“ erforderlichen Kriterien, muss die Kontrolltätigkeit „täglich“ durchgeführt werden. Eine Ausnahme diesbezüglich stellen die Kontrolltätigkeiten „Notruf und Sprechverbindung“ ([Tabelle 1](#), Nr. 5, [Tabelle 4](#), Nr. 3) sowie „Befehlsgeber zum Wiederöffnen der kraftbetätigten Türe(n)“ ([Tabelle 1](#), Nr. 7) dahingehend dar, dass für den Fall, dass kein Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28 ausgeführt ist, diese Kontrolltätigkeiten nur alle 3 Tage durchzuführen sind.

Da bei Ausführung eines Notrufsystems der automatisch simulierte Notruf (siehe 4.3 i)) nur mindestens alle 3 Tage erfolgen muss, genügt bei Nichtausführung eines Notrufsystems (z. B. Notrufeinrichtung) die manuelle Prüfung auch in diesem Zeitabstand.

Für die Kontrolltätigkeit „Befehlsgeber zum Wiederöffnen der kraftbetätigten Türe(n)“ gelten bezüglich der maximal zulässigen Zeitabstände dieselben Kriterien wie für die Kontrolltätigkeit „Notruf und Sprechverbindung“.

Trifft eine Anforderung in der Spalte „Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen“ von [Tabelle 1](#) bis [Tabelle 5](#) aufgrund der Ausführung der Anlage nicht zu, entfällt die diesbezügliche Kontrolltätigkeit.

Wenn in der letzten Spalte von [Tabelle 1](#), [Tabelle 2](#) und [Tabelle 3](#) als Kriterium „zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966“ angeführt ist, bedeutet dies, dass die jeweilige Ausführung den Anforderungen der ÖNORM B 2450:1966 oder ÖNORM B 2450-2:1976 oder ÖNORM EN 81-1/-2:1992<sup>6</sup> oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 oder ÖNORM EN 81-1/-2:2010 oder ÖNORM EN 81-20:2015 oder ÖNORM EN 81-20:2020 entspricht.

Zusätzlich zu den in den Tabellen angeführten Kontrolltätigkeiten müssen auch jene Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden, die in der Betriebsanleitung der Anlage vorgesehen sind.

Eine Änderung der Anlage kann gegebenenfalls eine Anpassung der vom Anlagenhersteller verfassten Betriebsanleitung erforderlich machen.

### 10.3.1 Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen

[Tabelle 1](#) enthält die erforderlichen Kontrolltätigkeiten für Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen und die zu setzenden Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Anforderung sowie die Kriterien für eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen.

---

<sup>6</sup> Bei Verweisungen auf die unterschiedlichen Ausgaben der beiden Normen ÖNORM EN 81-1 und ÖNORM EN 81-2 wurde im gesamten Dokument aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Schreibweise abgekürzt. Beispielsweise ist „ÖNORM EN 81-1/-2:1990“ zu lesen als „ÖNORM EN 81-1:1990, ÖNORM EN 81-2:1990“.

**Tabelle 1 — Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen – Kontrolltätigkeiten**

Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
1	Der Lastträger kann nicht anfahren, solange eine Schacht- oder Lastträgeretüre geöffnet ist	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen</li> <li>— der Schachttüren sowie</li> <li>— der Lastträgeretüren, sofern Verriegelungen vorhanden sind<sup>a</sup></li> </ul>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen</li> <li>— der Schachttüren sowie</li> <li>— der Lastträgeretüren, sofern Verriegelungen vorhanden sind<sup>a</sup>, und</li> <li>— Fernüberwachungssystem, dessen Fehlerüberwachungsmodul die Anforderungen gemäß 5.2<sup>b</sup> erfüllt</li> </ul>
2	Eine Schachttüre lässt sich nicht öffnen, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Schachttüre befindet	Außerbetriebnahme der Anlage und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen der Schachttüren</li> </ul>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen der Schachttüren und</li> <li>— Fernüberwachungssystem, dessen Fehlerüberwachungsmodul die Anforderungen gemäß 5.2<sup>b</sup> erfüllt<sup>c</sup></li> </ul>
3	Eine Lastträgeretüre, die mit einer Verriegelung <sup>a</sup> ausgestattet ist, lässt sich nicht öffnen, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone einer Schachttüre befindet	Außerbetriebnahme der Anlage und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen der Lastträgeretüren, sofern Verriegelungen vorhanden sind<sup>a</sup></li> </ul>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fehlschließsicherungen an allen Verriegelungen der Lastträgeretüren, sofern Verriegelungen vorhanden sind<sup>a</sup>, und</li> <li>— Fernüberwachungssystem, dessen Fehlerüberwachungsmodul die Anforderungen gemäß 5.2<sup>b</sup> erfüllt<sup>c</sup></li> </ul>
4	Die Anhaltengenauigkeit <sup>d</sup> des Lastträgers wird in allen Haltestellen, jeweils in beiden Fahrrichtungen eingehalten	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Antriebsregelung oder Einrichtung zum Nachstellen oder</li> <li>— ausschließliche Nutzung durch befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen bei Lastenaufzügen</li> </ul>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Antriebsregelung oder Einrichtung zum Nachstellen und</li> <li>— Fernüberwachungssystem, dessen Fehlerüberwachungsmodul die Anforderungen gemäß 5.2<sup>b</sup> erfüllt</li> </ul>

**Tabelle 1 (fortgesetzt)**

<b>Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
5	Der Notruf und die Sprechverbindung im bzw. auf dem Lastträger funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage	alle 3 Tage	— keine Kriterien
			wöchentlich	— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28e, das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen ist <sup>f</sup>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28e, das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen ist<sup>f</sup> und</li> <li>— automatische Simulation (automatische Prüfung) des Notrufes gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 4.2.1 erfolgt für die gesamte Funktionskette „Notrufeinheit bis Notruf-Empfangseinrichtung“ und</li> <li>— Formerhalt und Funktionsfähigkeit der Notrufauslöseeinrichtung (Notrufftaster) im bzw. auf dem Lastträger auch nach Einwirkung einer Flamme eines Gasfeuerzeuges über eine Dauer von mindestens 60 s und</li> <li>— eine Unterbrechung der Verbindung zwischen Notrufauslöseeinrichtung (Notrufftaster) im bzw. auf dem Lastträger und Notrufeinheit muss entweder selbsttätig zur Auslösung eines Notrufs oder zur Sendung einer entsprechenden Meldung führen</li> </ul>
6	Der Notbremsschalter/ Nothaltschalter <sup>g</sup> im bzw. auf dem Lastträger ist wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— mindestens eine Schutzeinrichtung (z. B. bewegliche Schwelle, Sicherheitsleiste, Lichtschranke oder Lichtvorhang) in allen Bereichen, an denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist
			viermal jährlich	— vollständig umschlossener Lastträger mit Lastträgereingängen

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
7	Der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der kraftbetätigten Türe(n) („Tür AUF“-Taster) ist wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	alle 3 Tage	— keine Kriterien
			wöchentlich	— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28 <sup>e</sup> , das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen ist <sup>f, h</sup>
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28<sup>e</sup>, das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen ist<sup>f, h</sup>, und</li> <li>— automatische Simulation (automatische Prüfung) des Notrufes gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 4.2.1 erfolgt für die gesamte Funktionskette „Notrufeinheit bis Notruf-Empfangseinrichtung“ und</li> <li>— Formerhalt und Funktionsfähigkeit der Notrufauslöseinrichtung (Notruftaster) im bzw. auf dem Lastträger auch nach Einwirkung einer Flamme eines Gasfeuerzeuges über eine Dauer von mindestens 60 s und</li> <li>— eine Unterbrechung der Verbindung zwischen Notrufauslöseinrichtung (Notruftaster) im bzw. auf dem Lastträger und Notrufeinheit muss entweder selbsttätig zur Auslösung eines Notrufs oder zur Sendung einer entsprechenden Meldung führen</li> </ul>

**Tabelle 1 (fortgesetzt)**

<b>Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
8	Die selbsttätige(n) Schutzeinrichtung(en) zum Umsteuern der Türschließbewegung ist (sind) wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— mindestens eine selbsttätige Schutzeinrichtung zum Umsteuern (z. B. Schließkraftbegrenzer, Lichtschanke, Lichtvorhang, Kontaktleiste) bei Behinderung der Schließbewegung jeder kraftbetätigten Schacht- und/oder Lastträgeretüre
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— bei kraftbetätigten Schacht- und Lastträgerschiebetüren (gemeinsam oder getrennt angetrieben): Mindestens zwei selbsttätige Schutzeinrichtungen zum Umsteuern (z. B. Schließkraftbegrenzer, Lichtschanke, Lichtvorhang, Kontaktleiste) bei Behinderung der Schließbewegung jeder kraftbetätigten Schacht- und/oder Lastträgeretüre</li> <li>— bei kraftbetätigter Lastträgeretüre in Kombination mit einer nicht kraftbetätigten Schachttüre: Mindestens eine selbsttätige Schutzeinrichtung zum Umsteuern (z. B. Schließkraftbegrenzer, Lichtschanke, Lichtvorhang, Kontaktleiste) bei Behinderung der Schließbewegung jeder kraftbetätigten, horizontal bewegten Lastträgerschiebetüre oder Lastträgerfalttüre</li> <li>— bei kraftbetätigten Schachtdrehtüren und kraftbetätigten Lastträgeretüren: Mindestens eine selbsttätige Schutzeinrichtung zum Umsteuern (Vorraumüberwachung, Schließkraftbegrenzer) bei Behinderung der Schließbewegung der kraftbetätigten Schachtdrehtüre und mindestens eine selbsttätige Schutzeinrichtungen zum Umsteuern (z. B. Schließkraftbegrenzer, Lichtschanke, Lichtvorhang, Kontaktleiste) bei Behinderung der Schließbewegung jeder kraftbetätigten Lastträgeretüre</li> </ul>
9	Die Beleuchtung des Lastträgers und die Beleuchtung bei allen Schachtzugängen funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>1</sup>	wöchentlich	— mindestens zwei parallel geschaltete Lichtquellen zur Beleuchtung des Lastträgers
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens zwei parallel geschaltete Lichtquellen zur Beleuchtung des Lastträgers und</li> <li>— Fernüberwachungssystem, dessen Fehlerüberwachungsmodul die Anforderungen gemäß 5.2<sup>b</sup> erfüllt</li> </ul>

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
10	Die Schachtumwehru <sup>j</sup> und die Schachttüren, einschließlich Glaselemente, sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>k</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung der Schachtumwehru <sup>j</sup> und der Schachttüren, einschließlich Glaselemente, zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— massiver Schacht gemäß <a href="#">Anhang A</a> , und — Schachttüren aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015, ÖNORM EN 81-1/-2:2010 oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
11	Der Boden, die Wände und die Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie die Lastträgere <sup>n</sup> , sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>k</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung des Bodens, der Wände und der Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie der Lastträgere <sup>n</sup> , zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— Wände und Decken des Lastträgers sowie Lastträgere <sup>n</sup> aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015, ÖNORM EN 81-1/-2:2010 oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
12	Der Boden im Bereich der Schachtzugänge ist nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>k</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	viermal jährlich	— keine Kriterien
13	Die von einem nicht vollständig umschlossenen Lastträger erreichbaren Teile der Schachtumwehru <sup>j</sup> (Wände der Umwehru <sup>j</sup> ) sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>k</sup>	wöchentlich	— durchgehend vollflächige Schachtumwehru <sup>j</sup> in Bereichen, die vom nicht vollständig umschlossenen Lastträger erreichbar sind, und — Schutzeinrichtungen, wie z. B. Lichtschranke, Lichtvorhang, bewegliche Schwelle, Sicherheitsleiste, in allen Bereichen, an denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist

**Tabelle 1 (fortgesetzt)**

<b>Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
14	Die Schutzeinrichtungen (z. B. bewegliche Schwelle, Sicherheitsleisten am Lastträgerboden, Lichtschranken oder Lichtvorhang) zur Absicherung der Bereiche, an denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist, funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— In Bereichen, in denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Personen- und Lastenaufzüge: Bewegliche Schwelle(n) in Kombination mit Lichtschranke(n) oder Lichtvorhang/Lichtvorhängen</li> <li>— für Hebeeinrichtungen für Personen: Bewegliche Schwelle(n) oder Sicherheitsleiste(n) am Lastträgerboden oder Lichtschranke(n) oder Lichtvorhang/Lichtvorhänge</li> </ul> </li> </ul>
15	Die Befehlsgeber von Anlagen für befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen funktionieren nur nach Betätigen der Einrichtung zu deren Freigabe (z. B. Schlüsselschalter, Chipkarte) <sup>1</sup>	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— In Bereichen, in denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Personen- und Lastenaufzüge: Bewegliche Schwelle(n) in Kombination mit Lichtschranke(n) oder Lichtvorhang/Lichtvorhängen</li> <li>— für Hebeeinrichtungen für Personen: Bewegliche Schwelle(n) oder Sicherheitsleiste(n) am Lastträgerboden oder Lichtschranke(n) oder Lichtvorhang/Lichtvorhänge</li> </ul> </li> </ul>
16	Die für eine sichere Nutzung der Anlage erforderlichen Hinweise und Kennzeichnungen im bzw. auf dem Lastträger und bei den Schachtzugängen sind vorhanden und lesbar	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
			viermal jährlich	— Hinweise und Kennzeichnungen in dauerhafter Ausführung

**Tabelle 1 (fortgesetzt)**

<b>Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
a	Verriegelungen von Lastträgere Türen sind z. B. bei zu großem Abstand zwischen der Schachtwand und dem Lastträgerzugang oder bei nicht durchgehender Schachtumweh- rung entlang der Bahn einer Lastträgeröffnung vorhanden.			
b	Bzgl. des anlagenseitigen Teils eines bestehenden Fernüberwachungssystems siehe 5.2.5.			
c	Das Fernüberwachungssystem bewirkt, dass der Lastträger weder bei geöffneter Schachttüre noch bei geöffneter Lastträgere Tür fahren kann, ausgenommen in den Fällen des Einfahrens und des Nachstellens bei geöffneter Schacht- oder Lastträgere Tür, wodurch es im Anwendungsbereich dieses Dokuments nicht zu den Gefährdungen, die in den Kontrolltätigkeiten 2 und 3 beschrieben sind, kommen kann.			
d	Bzgl. der Anhaltegenauigkeit siehe 5.2.1 b) zweiter und dritter Absatz.			
e	Ausführung zumindest gemäß der zum Zeitpunkt seines Einbaus geltenden ÖNORM EN 81-28.			
f	Eine Notrufeinrichtung (z. B. gemäß ÖNORM EN 81-41) oder ein Telefon im bzw. auf dem Lastträger sind nicht gleichwertig zu einem Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28.			
g	Im Fall „Rampenfahrt“ dient der Notbremsschalter/Nothaltschalter zur Stillsetzung der Fahrbewegung bei geöffneter Schachttüre bzw. bei geöffneter Schacht- und Last- trägere Tür.			
h	Bei funktionslosem „Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen“ kann eine im Lastträger eingeschlossene Person den Notruf betätigen, um sich bemerkbar zu machen.			
i	Eine Außerbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Kontrolltätigkeit ist erforderlich, wenn mehr als 50 % der Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger ausgefallen sind oder eine oder mehrere Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger ausgefallen sind und die Beleuchtung nicht bei allen Schachtzugängen funktioniert. Ist eine Außer- betriebnahme gemäß obigen Kriterien nicht erforderlich, so hat die Betreuungsperson, der Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin dem Betreiber der Anlage dennoch den Ausfall einer oder mehrerer Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger sowie den Ausfall einer Beleuchtung bei den Schachtzugängen unverzüglich zu melden. Eine Kombi- nation der Kontrollen der Beleuchtung im Lastträger und der Beleuchtung bei den Schachtzugängen erfolgt in Anlehnung an ÖNORM EN 81-20:2020, 5.3.7.1.			
j	Vollständig umwehrter oder teilumwehrter Schacht sowie jene konstruktiven Maßnahmen zur Abtrennung des Schachts, die sich im Bereich innerhalb einer horizontalen Entfernung von 1,50 m von beweglichen Anlageteilen befinden (z. B. Geländer, Brüstungen).			
k	Außerbetriebnahme, wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden (Gebrauchsspuren stellen nicht zwangsläufig Beschädigungen dar und sind daher nicht zwangsläufig gefahrbringend).			
l	Einrichtung zur Freigabe der Befehlsgeber infolge der Ausführung des Lastträgers, des Aufstellungsortes oder der Art der Anlage; dazu zählen z. B. Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Plattform als Lastträger, Rampenfahrtsteuerung; nicht dazu zählen aber z. B. Wohnungsfahrt, Feuerwehrbetrieb, Vorrangschaltungen.			

### 10.3.2 Betretbare Güteraufzüge

**Tabelle 2** enthält die erforderlichen Kontrolltätigkeiten für betretbare Güteraufzüge und die zu setzenden Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Anforderung sowie die Kriterien für eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen.

**Tabelle 2 — Betretbare Güteraufzüge – Kontrolltätigkeiten**

<b>Betretbare Güteraufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten<sup>a</sup> und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
1	Der Lastträger kann nicht anfahren, solange eine Schachttüre oder eine elektrisch überwachte Einrichtung zur Sicherung des Ladeguts (z. B. Schranke, Rollladen, Lastträger-türe) geöffnet ist	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— FehlschlieÙsicherungen an allen Verriegelungen der Schachttüren
2	Eine Schachttüre lässt sich nicht öffnen, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Schachttüre befindet	Außerbetriebnahme der Anlage und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— FehlschlieÙsicherungen an allen Verriegelungen der Schachttüren
3	Die Anhaltegenauigkeit <sup>b</sup> des Lastträgers wird in allen Haltestellen, jeweils in beiden Fahrtrichtungen eingehalten	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— Antriebsregelung oder Einrichtung zum Nachstellen oder — Nutzung der Anlage ausschließlich durch befugte und eingewiesene Benutzer
4	Die Notbremsschalter <sup>c</sup> , die Benutzern und Benutzerinnen zugänglich sind und kraftbetätigte Türen, sofern vorhanden, stillsetzen und im Stillstand halten, sind wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
5	Die Beleuchtung des Lastträgers und die Beleuchtung bei allen Schachtzugängen funktioniert <sup>d</sup>	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>e</sup>	wöchentlich	— mindestens zwei parallel geschaltete Lichtquellen zur Beleuchtung des Lastträgers

**Tabelle 2 (fortgesetzt)**

<b>Betretbare Güteraufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten<sup>a</sup> und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
6	Die Schachstumwehrung <sup>f</sup> und die Schachttüren, einschließlich Glaselemente, sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>g</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung der Schachstumwehrung und der Schachttüren, einschließlich Glaselemente, zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— massiver Schacht, der die Anforderungen gemäß <a href="#">Anhang A</a> erfüllt, und — Schachttüren aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015, ÖNORM EN 81-1/-2:2010 oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
7	Der Boden, die Wände und die Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie die Lastträgertüre(n), sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>g</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung des Bodens, der Wände und der Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie der Lastträgertüre(n), zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— Wände und Decken des Lastträgers sowie Lastträgertüre(n) aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015, ÖNORM EN 81-1/-2:2010 oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
8	Der Boden im Bereich der Schachtzugänge ist nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>g</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	viermal jährlich	— keine Kriterien
9	Die Befehlsgeber von Anlagen für befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen funktionieren nur nach Betätigen der Einrichtung zu deren Freigabe (z. B. Schlüsselschalter, Chipkarte) <sup>h</sup>	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
10	Die für eine sichere Nutzung der Anlage erforderlichen Hinweise und Kennzeichnungen im bzw. auf dem Lastträger und bei den Schachtzugängen sind vorhanden und lesbar	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
			viermal jährlich	— Hinweise und Kennzeichnungen in dauerhafter Ausführung

**Tabelle 2 (fortgesetzt)**

<b>Betretbare Güteraufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten<sup>a</sup> und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
a	Bei Vorhandensein einer Notrufeinrichtung oder eines Notrufsystems im bzw. auf dem Lastträger ist zusätzlich die Kontrolltätigkeit gemäß <a href="#">Tabelle 1</a> , Nr. 5 durchzuführen. Bei Vorhandensein eines Notbremsschalters/Nothaltschalters im bzw. auf dem Lastträger ist zusätzlich die Kontrolltätigkeit gemäß <a href="#">Tabelle 1</a> , Nr. 6 durchzuführen.			
b	Die geforderte Anhaltegenauigkeit ergibt sich aus den angewendeten Normen und sonstigen Vorschriften im Zuge der Errichtung der Anlage oder der letzten Modernisierung der Anlage, bei denen jeweils die Anhaltegenauigkeit gegenständlich war. Bzgl. der Anhaltegenauigkeit siehe <a href="#">5.2.1 b</a> ) zweiter und dritter Absatz.			
c	Notbremsschalter im Sinne von ÖNORM EN 81-31:2010, 5.10.2.4, z. B. bei den Zugängen zum Lastträger (ÖNORM EN 81-31:2010, 5.5.1.3.1).			
d	Es wird vorausgesetzt, dass bei Funktionieren aller Lichtquellen die geforderte Beleuchtungsstärke gegeben ist. Bezüglich der geforderten Beleuchtungsstärke siehe <a href="#">5.2.1 c</a> ).			
e	Eine Außerbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Kontrolltätigkeit ist erforderlich, wenn mehr als 50 % der Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger ausgefallen sind oder eine oder mehrere Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger ausgefallen sind und die Beleuchtung nicht bei allen Schachtzugängen funktioniert. Ist eine Außerbetriebnahme gemäß obigen Kriterien nicht erforderlich, so hat die die Betreuungsperson, der Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin dem Betreiber der Anlage dennoch den Ausfall einer oder mehrerer Lichtquellen der Beleuchtung im Lastträger sowie den Ausfall einer Beleuchtung bei den Schachtzugängen unverzüglich zu melden. Eine Kombination der Kontrollen der Beleuchtung im Lastträger und der Beleuchtung bei den Schachtzugängen erfolgt in Anlehnung an ÖNORM EN 81-31:2010, 5.5.1.9, zweiter Absatz sowie Anhang J.5.			
f	Vollständig umwehrter oder teilumwehrter Schacht sowie jene konstruktiven Maßnahmen zur Abtrennung des Schachts, die sich im Bereich innerhalb einer horizontalen Entfernung von 1,50 m von beweglichen Anlageteilen befinden (z. B. Geländer, Brüstungen).			
g	Außerbetriebnahme, wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden (Gebrauchsspuren stellen nicht zwangsläufig Beschädigungen dar und sind daher nicht zwangsläufig gefahrbringend).			
h	Einrichtung zur Freigabe der Befehlsgeber infolge der Ausführung des Lastträgers, des Aufstellungsortes oder der Art der Anlage; dazu zählen z. B. Rampenfahrtsteuerung, betretbare Güteraufzüge mit vergrößerter Nutzfläche.			

### 10.3.3 Nicht betretbare Güteraufzüge

**Tabelle 3** enthält die erforderlichen Kontrolltätigkeiten für nicht betretbare Güteraufzüge und die zu setzenden Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Anforderung sowie die Kriterien für eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen.

**Tabelle 3 — Nicht betretbare Güteraufzüge - Kontrolltätigkeiten**

Nicht betretbare Güteraufzüge				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
1	Der Lastträger kann nicht anfahren, solange eine Schachttüre oder eine elektrisch überwachte Einrichtung zur Sicherung des Ladeguts (z. B. Schranke, Rollladen, Lastträgertüre) geöffnet ist	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Keine Kriterien, wenn</li> <li>a) Nenngeschwindigkeit <math>\leq 0,63</math> m/s und</li> <li>b) Türhöhe aller Schachttüren <math>\leq 1,20</math> m und</li> <li>c) Höhe der Schwelle aller Schachttüren <math>\geq 0,70</math> m über dem Fußboden der Haltestellen oder wenn der nicht betretbare Güteraufzug in Bereichen mit eingeschränktem Zutritt betrieben wird.</li> <li>— In allen anderen Fällen Verriegelungen mit Fehlschließsicherung an                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— allen Schachttüren, wenn a) nicht erfüllt ist,</li> <li>— jenen Schachttüren, an denen b) oder c) nicht erfüllt ist.</li> </ul> </li> </ul>
2	Eine Schachttüre lässt sich nicht öffnen, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Schachttüre befindet	Außerbetriebnahme der Anlage und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Keine Kriterien, wenn</li> <li>a) Nenngeschwindigkeit <math>\leq 0,63</math> m/s und</li> <li>b) Türhöhe aller Schachttüren <math>\leq 1,20</math> m und</li> <li>c) Höhe der Schwelle aller Schachttüren <math>\geq 0,70</math> m über dem Fußboden der Haltestellen oder wenn der nicht betretbare Güteraufzug in Bereichen mit eingeschränktem Zutritt betrieben wird.</li> <li>— In allen anderen Fällen Verriegelungen mit Fehlschließsicherung an                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— allen Schachttüren, wenn a) nicht erfüllt ist,</li> <li>— jenen Schachttüren, die b) oder c) nicht erfüllen.</li> </ul> </li> </ul>
3	Die Beleuchtung bei allen Schachttugängen funktioniert	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>a</sup>	wöchentlich	— keine Kriterien

**Tabelle 3 (fortgesetzt)**

Nicht betretbare Güteraufzüge				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
4	Die Schachstumwehrung <sup>b</sup> und die Schachttüren, einschließlich Glaselemente, sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>c</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung der Schachstumwehrung und der Schachttüren, einschließlich Glaselemente, zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— massiver Schacht gemäß <b>Anhang A</b> , und — Schachttüren aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015 oder ÖNORM EN 81-1/-2:2010, ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
5	Der Boden, die Wände und die Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie die Lastträgertüre(n), sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>c</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— Ausführung des Bodens, der Wände und der Decke, einschließlich Glaselemente des Lastträgers sowie der Lastträgertüre(n), zumindest gemäß ÖNORM B 2450:1966
			viermal jährlich	— Wände und Decken des Lastträgers sowie Lastträgertüre(n) aus nicht zerbrechlichen Materialien, wobei Glaselemente gemäß ÖNORM EN 81-20:2020, ÖNORM EN 81-20:2015, ÖNORM EN 81-1/-2:2010, oder ÖNORM EN 81-1/-2:1999 im Sinne dieses Dokuments als nicht zerbrechlich gelten
6	Der Boden im Bereich der Schachtzugänge ist nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>c</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	viermal jährlich	— keine Kriterien
7	Die Befehlsgeber von Anlagen für befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen funktionieren nur nach Betätigen der Einrichtung zu deren Freigabe (z. B. Schlüsselschalter, Chipkarte) <sup>d</sup>	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
8	Die für eine sichere Nutzung der Anlage erforderlichen Hinweise und Kennzeichnungen im bzw. auf dem Lastträger und bei den Schachtzugängen sind vorhanden und lesbar	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
			viermal jährlich	— Hinweise und Kennzeichnungen in dauerhafter Ausführung

**Tabelle 3 (fortgesetzt)**

<b>Nicht betretbare Güteraufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
a	Eine Außerbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Kontrolltätigkeit ist erforderlich, wenn die Beleuchtung mindestens eines Schachtzugangs nicht funktioniert. Ist eine Außerbetriebnahme gemäß obigen Kriterien nicht erforderlich, so hat die Betreuungsperson, der Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin dem Betreiber der Anlage dennoch den Ausfall einer oder mehrerer Lichtquellen der Beleuchtung der Schachtzugänge unverzüglich zu melden.			
b	Vollständig umwehrter oder teilumwehrter Schacht sowie jene konstruktiven Maßnahmen zur Abtrennung des Schachts, die sich im Bereich innerhalb einer horizontalen Entfernung von 1,50 m von beweglichen Anlageteilen befinden (z. B. Geländer, Brüstungen).			
c	Außerbetriebnahme, wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden (Gebrauchsspuren stellen nicht zwangsläufig Beschädigungen dar und sind daher nicht zwangsläufig gefahrbringend).			
d	Einrichtung zur Freigabe der Befehlsgeber infolge des Aufstellungsortes.			

### 10.3.4 Treppenschrägaufzüge

**Tabelle 4** enthält die erforderlichen Kontrolltätigkeiten für Treppenschrägaufzüge und die zu setzenden Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Anforderung sowie die Kriterien für eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen.

Tabelle 4 — Treppenschrägaufzüge - Kontrolltätigkeiten

Treppenschrägaufzüge				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
1	Der Lastträger kann nicht anfahren, solange eine Rampe des Lastträgers abgesenkt und/oder ein Abschluss des Lastträgers (z. B. Schranke) geöffnet ist	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
2	Die Anhaltegenauigkeit <sup>b</sup> des Lastträgers in allen Haltestellen, jeweils in beiden Fahrtrichtungen wird eingehalten	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
3	Der Notruf und die Sprechverbindung auf dem Lastträger funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage	alle 3 Tage	— keine Kriterien
			wöchentlich	— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28 <sup>c</sup> , das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen <sup>d</sup> ist
			viermal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28<sup>c</sup>, das an eine Notruf-Empfangseinrichtung (siehe 4.3) angeschlossen ist<sup>d</sup> und</li> <li>— automatische Simulation (automatische Prüfung) des Notrufes gemäß ÖNORM EN 81-28:2022, 4.2.1 erfolgt für die gesamte Funktionskette „Notrufeinheit bis Notruf-Empfangseinrichtung“ und</li> <li>— Formerhalt und Funktionsfähigkeit der Notrufauslöseeinrichtung (Notruftaster) auf dem Lastträger auch nach Einwirkung einer Flamme eines Gasfeuerzeuges über eine Dauer von mindestens 60 s und</li> <li>— eine Unterbrechung der Verbindung zwischen Notrufauslöseeinrichtung (Notruftaster) auf dem Lastträger und Notrufeinheit muss entweder selbsttätig zur Auslösung eines Notrufs oder zur Sendung einer entsprechenden Meldung führen</li> </ul>
4	Der Notbremsschalter/ Nothaltschalter auf dem Lastträger ist wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien

**Tabelle 4 (fortgesetzt)**

<b>Treppenschrägaufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
5	Die selbsttätigen Schutzrichtungen zur Unterbrechung der Fahrbewegung bei Hindernissen (z. B. Schaltleisten, Schaltflächen) funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
6	Die Beleuchtung bei den Zugängen und entlang der Fahrbahn funktioniert	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>e</sup>	wöchentlich	— keine Kriterien
7	Der Boden im Bereich der Zu- und Abgänge ist nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>a</sup> und Absicherung von Gefahrenstellen	viermal jährlich	— keine Kriterien
8	Die Befehlsgeber von Anlagen für befugte und eingewiesene Benutzer und Benutzerinnen funktionieren nur nach Betätigen der Einrichtung zu deren Freigabe (z. B. Schlüsselschalter, Chipkarte) <sup>f</sup>	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
9	Die für eine sichere Nutzung der Anlage erforderlichen Hinweise und Kennzeichnungen auf dem Lastträger und bei den Zugängen sind vorhanden und lesbar	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
			viermal jährlich	— Hinweise und Kennzeichnungen in dauerhafter Ausführung
10	Die akustischen und visuellen Signale beim Abklappen und Bewegen des Lastträgers funktionieren	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien

**Tabelle 4 (fortgesetzt)**

<b>Treppenschrägaufzüge</b>				
<b>Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen</b>			<b>Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung</b>	<b>Erstreckung auf</b>	<b>bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)</b>
a	Außerbetriebnahme, wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden (Gebrauchsspuren stellen nicht zwangsläufig Beschädigungen dar und sind daher nicht zwangsläufig gefahrbringend).			
b	Bzgl. der Anhaltegenauigkeit siehe 5.2.1 b) zweiter und dritter Absatz.			
c	Ausführung zumindest-gemäß der zum Zeitpunkt seines Einbaus geltenden ÖNORM EN 81-28.			
d	Die Kriterien zur Bestimmung des maximalen Zeitabstandes wurden an jene Kriterien für Personen- und Lastenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen gemäß <a href="#">Tabelle 1</a> , Nr. 5 angeglichen, da die Gefährdung, dass Personen auf dem Lastträger eingeschlossen werden, dieselbe ist. Eine Gegensprechanlage (z. B. gemäß ÖNORM EN 81-41) oder ein Telefon auf dem Lastträger sind nicht gleichwertig zu einem Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28.			
e	Eine Außerbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Kontrolltätigkeit ist erforderlich, wenn die Beleuchtung an mindestens einer Ladestelle oder entlang des Fahrbahnverlaufs nicht funktioniert. Ist eine Außerbetriebnahme gemäß obigen Kriterien nicht erforderlich, so hat die Betreuungsperson, der Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin dem Betreiber der Anlage dennoch den Ausfall einer oder mehrerer Lichtquellen der Beleuchtung einer Ladestelle oder entlang des Fahrbahnverlaufs unverzüglich zu melden.			
f	Einrichtung zur Freigabe der Befehlsgeber infolge des Aufstellungsortes.			

10.3.5 Fahrtreppen und Fahrsteige

Tabelle 5 enthält die erforderlichen Kontrolltätigkeiten für Fahrtreppen und Fahrsteige und die zu setzenden Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Anforderung sowie die Kriterien für eine Erstreckung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen.

Tabelle 5 — Fahrtreppen und Fahrsteige – Kontrolltätigkeiten

Fahrtreppen und Fahrsteige				
Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen			Bestimmung des maximal zulässigen Zeitabstandes zwischen aufeinander folgenden Kontrollen	
Nr.	Anforderung	Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderung	Erstreckung auf	bei Einhaltung folgender Kriterien (vorhandene Ausstattungsmerkmale an der Anlage)
1	An den Zu- und Abgängen sind die vorgesehenen Stauräume vorhanden und es besteht keine Stolper- oder Sturzgefahr	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
2	In der unmittelbaren Umgebung der Anlage bestehen keine für Personen gefahrbringenden Zustände	Außerbetriebnahme der Anlage und Absicherung von Gefahrenstellen	wöchentlich	— keine Kriterien
3	Die Beleuchtung bei den Zugängen und entlang des Fahrbahnverlaufes funktioniert	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>a</sup>	wöchentlich	— keine Kriterien
4	Die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzähne sind nicht beschädigt	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>b</sup>	wöchentlich	— keine Kriterien
5	Die Handläufe sind nicht beschädigt und laufen ordnungsgemäß um	Außerbetriebnahme der Anlage <sup>b</sup>	wöchentlich	— keine Kriterien
6	Die Notabschalteneinrichtungen <sup>c</sup> sind wirksam	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
7	Die für eine sichere Nutzung der Anlage erforderlichen Hinweise und Kennzeichnungen sind vorhanden und lesbar	Außerbetriebnahme der Anlage	wöchentlich	— keine Kriterien
			viermal jährlich	— Hinweise und Kennzeichnungen in dauerhafter Ausführung
<sup>a</sup>	Eine Außerbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Kontrolltätigkeit ist erforderlich, wenn die Beleuchtung an mindestens einem Zu- oder Abgang oder entlang des Fahrbahnverlaufes nicht funktioniert. Ist eine Außerbetriebnahme gemäß obigen Kriterien nicht erforderlich, so hat die Betreuungsperson, der Anlagenwärter bzw. die Anlagenwärterin dem Betreiber der Anlage dennoch den Ausfall einer oder mehrerer Lichtquellen der Beleuchtung eines Zu- oder Abgangs oder entlang des Fahrbahnverlaufes unverzüglich zu melden.			
<sup>b</sup>	Außerbetriebnahme, wenn derartige Mängel oder Gebrechen die Sicherheit von Personen gefährden (Gebrauchsspuren stellen nicht zwangsläufig Beschädigungen dar und sind daher nicht zwangsläufig gefahrbringend).			
<sup>c</sup>	Es sind jene Notabschalteneinrichtungen zu kontrollieren, die für Benutzer und Benutzerinnen im Gefahrenfall zum Stillsetzen der Anlage vorgesehen sind.			

Normen-Download-DIN Media-VFA-Interlift e. V. - KdNr. 6363432-ID.qYycIcW7pHncGib8jZec5Q-Pa7Pr-u434DYFAsk-T-2025-09-09 17:27:18

## 10.4 Intervalle für Betriebskontrollen

Die Betriebskontrollen müssen in jenen Intervallen erfolgen, die sich aus den maximal zulässigen Zeitabständen zwischen den von Art und Ausführung der Anlage abhängigen Kontrolltätigkeiten ergeben.

Dies kann zur Folge haben, dass bei unterschiedlichen maximal zulässigen Zeitabständen für die einzelnen Kontrolltätigkeiten im Zuge einer Betriebskontrolle nicht immer sämtliche Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden müssen, wie nachfolgendes Beispiel zeigt.

BEISPIEL Personenaufzug (moderne Bauart mit vollständig umschlossenem Lastträger mit Lastträgerelementen an allen Lastträgerzugängen, mit Fernüberwachungssystem, eingebaut in einem nicht massiven Schacht), bei dem aufgrund seiner Ausführung die Kontrolltätigkeiten gemäß

- [Tabelle 1](#), Nummern 1 bis 9, 11, 12 und 16 zumindest viermal jährlich erforderlich sind,
- [Tabelle 1](#), Nummer 10 zumindest wöchentlich erforderlich ist und
- [Tabelle 1](#), Nummern 13, 14 und 15 nicht zutreffend sind.

Für diesen Personenaufzug ergeben sich daher folgende Intervalle zur Durchführung der Betriebskontrollen:

- wöchentliche Betriebskontrollen, die jeweils die Kontrolltätigkeit gemäß [Tabelle 1](#), Nummer 10 umfasst und
- viermal jährliche Betriebskontrollen, die jeweils die Kontrolltätigkeiten gemäß [Tabelle 1](#), Nummern 1 bis 12 und 16 umfassen.

## Anhang A (normativ)

### Massiver Schacht

#### A.1 Allgemeines

Ein Schacht gilt im Sinne dieses Dokuments als massiv, wenn er hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, der ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen gefahrbringende Formänderungen sowie der Festigkeit die Anforderungen gemäß A.2 erfüllt.

ANMERKUNG Auch ein vollwandiger, teilumwehrter Schacht kann die Anforderungen an einen massiven Schacht erfüllen.

#### A.2 Anforderungen

Ein massiver Schacht muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Dauerhafte Ausführung unter Berücksichtigung ausreichender Beständigkeit gegen auftretende Umwelt- und Umgebungseinflüsse (z. B. Hitze, Kälte, Feuchtigkeit), um sicherzustellen, dass es langfristig zu keiner Änderung der Eigenschaften hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Baustoffe des Schachts (z. B. Korrosion, Verwitterung) kommt.

Ist die Erfüllung der dauerhaften Ausführung augenscheinlich nicht erkennbar, so muss ein entsprechender Nachweis in Form von Datenblättern und Einbau- bzw. Ausführungsbestätigungen erbracht werden.

- b) Ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen gefahrbringende Formänderungen durch die Anwendung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.
- c) Ausreichende Festigkeit der Wände des Schachtes, um den nachfolgenden Einwirkungen standzuhalten:
- 1) Schachtwände müssen so ausgeführt sein, dass eine auf der einen oder anderen Seite an beliebiger Stelle vertikal zur Wand auf eine runde oder quadratische Fläche
    - i) von  $0,30\text{ m} \times 0,30\text{ m}$  gleichmäßig verteilt angreifende Kraft von  $1\ 000\text{ N}$  sie
      - I) weder bleibend um mehr als  $1\text{ mm}$
      - II) noch elastisch um mehr als  $15\text{ mm}$  verformt oder
    - ii) von  $5\text{ cm}^2$  gleichmäßig verteilt angreifende Kraft von  $300\text{ N}$  sie
      - I) weder bleibend
      - II) noch elastisch um mehr als  $15\text{ mm}$  verformt.
  - 2) Eine horizontale Last (Linienlast) in  $1\ 100\text{ mm}$  Höhe über Fußboden-Oberkante von
    - i)  $1,5\text{ kN/m}$  für bauliche Anlagen und Gebäude für Menschenansammlungen, einschließlich Tribünen,

- ii) 1,0 kN/m in Schulen, bei Zugangsflächen, Treppen und Balkonen in Bürogebäuden und bei Flachdächern, Terrassen und Stiegen, die allgemein zugänglich sind und
- iii) 0,5 kN/m bei allen übrigen baulichen Anlagen und Gebäuden.

Bei Vorhandensein eines lastabtragenden Querriegels oder Handlaufs in 100 mm Höhe über Fußboden-Oberkante ist ein Nachweis der horizontalen Last nicht erforderlich.

ANMERKUNG Der Begriff „horizontale Last“ ersetzt den Begriff „Verkehrslast“ gemäß ÖNORM B 2458:2005, 3.13 oder ÖNORM B 2458:2002, 3.10.

- 3) Eine stoßförmige Belastung gemäß ÖNORM EN 81-50:2020, 5.14.3.3 (weicher Stoß bei einer Fallhöhe von 700 mm)
- oder
- eine stoßförmige Belastung gemäß ÖNORM B 3716-3:2015 (weicher Stoß bei einer Fallhöhe von 700 mm).

### A.3 Ergänzende Bestimmungen zu Baustoffen und Ausführungen von Wänden von Schächten

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß A.2 müssen Wände von Schächten fachgerecht ausgeführt sein.

Die folgenden häufig verwendeten Baustoffe und Ausführungen von Wänden von Schächten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Wände von Schächten aus Beton, Ziegel oder Mauerwerk: ohne zusätzliche Anforderungen.
- b) Glas in Wänden und Glas für Wände von Schächten sowie deren Befestigung muss der ÖNORM B 2459:2003 oder ÖNORM B 2459:2006 oder ÖNORM B 2459:2014 oder ÖNORM B 2459:2018 entsprechen.
- c) Blech in Wänden und Blech für Wände von Schächten sowie deren Befestigung müssen korrosionsgeschützt sein.
- d) Wände von Schächten müssen vollflächig und spaltfrei ausgeführt sein.

Folgende Baustoffe und Ausführungen von Wänden von Schächten erfüllen die Anforderungen gemäß A.2 nicht:

- a) Gipskarton- und Gipsfaserplatten sowie artverwandte Trockenbauplatten ohne spezielle Eigenschaften zum Schutz gegen z. B. Durchfeuchtung oder gefahrbringende Formänderungen durch die Anwendung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, wie Durchstechen der Beplankung mittels Schlüssel, Schraubendreher oder Taschenmesser, unabhängig von der Anzahl der Lagen der Beplankung.
- b) Durchbrochene Wände von Schächten, z. B. Maschengitter, Lochblech.
- c) Wände von Schächten mit Spalten zwischen den Wandelementen (z. B. Glas, Blech), wenn diese nicht oder nur mit elastischem Material (z. B. Silikon) verschlossen sind.

## Anhang B (normativ)

### Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen

#### B.1 Allgemeines

Für nachfolgende Einrichtungen sowie für andere als in [Abschnitt 6](#) beschriebene Fernwirkbefehle sind schriftliche Nachweise in Form von nachvollziehbaren Prüfergebnissen über die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen erforderlich, weil praktische Prüfungen an der Anlage nicht immer möglich sind (z. B. Notrufsystem und/oder Fehlerüberwachungsmodul, Notruf- und/oder Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung in einer von der Anlage räumlich entfernten Kommunikationsstelle).

#### B.2 Notrufsystem, Notrufeinrichtung

**B.2.1** Für das Notrufsystem muss ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß ÖNORM EN 81-28 vorliegen.

ANMERKUNG Falls in der für den Aufzug ausgestellten Übereinstimmungserklärung gemäß ASV 1996, EG-Konformitätserklärung gemäß ASV 2008 oder EU-Konformitätserklärung gemäß ASV 2015 auch die EN 81-28 als zugrunde gelegte Norm angeführt ist und das installierte Notrufsystem noch unverändert besteht, gilt eine dieser Erklärungen als entsprechender schriftlicher Nachweis.

**B.2.2** Für die Notrufeinrichtung muss ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Dauer für die Ersatzstromversorgung der Notrufeinrichtung vorliegen.

#### B.3 Fehlerüberwachungsmodul

Für das Fehlerüberwachungsmodul müssen folgende Nachweise vorliegen:

- a) ein schriftlicher Nachweis, dass die mindestens zwei Systeme zur Erkennung der Anhaltegenauigkeit gemäß [5.2.1 b\)](#), vierter Spiegelstrich voneinander unabhängig sind und
- b) ein schriftlicher Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen gemäß [5.2.2](#) bis [5.2.4](#).

#### B.4 Übertragungseinrichtung

Für die Ersatzstromversorgung der Übertragungseinrichtung gemäß [Abschnitt 7](#) muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, wenn die Übertragungseinrichtung (z. B. Mobilfunkeinheit, Router) nicht in das Notrufsystem bzw. nicht in die Notrufeinrichtung integriert ist.

#### B.5 Notruf-Empfangseinrichtung

Für die Notruf-Empfangseinrichtung müssen folgende Nachweise vorliegen:

- a) ein schriftlicher Nachweis, dass die Notruf-Empfangseinrichtung mit dem aufgeschalteten Notrufsystem bzw. der aufgeschalteten Notrufeinrichtung kompatibel ist,
- b) bei Aufschaltung von Anlagen mit Notrufsystemen ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß [4.3 a\)](#) bis [i\)](#),

- c) bei Aufschaltung von Anlagen mit Notrufeinrichtungen ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß 4.3 a) bis c) sowie e) bis h).

## B.6 Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung

Für die Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung müssen folgende Nachweise vorliegen:

- a) ein schriftlicher Nachweis über jene Fehlerüberwachungsmodule, die auf diese Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung aufgeschaltet werden dürfen, und
- b) ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß 5.3.

## B.7 Fernnotrufsystem

Für das Fernnotrufsystem müssen die Nachweise gemäß B.2 und B.4, sofern zutreffend, und B.5 vorliegen.

## B.8 Fernüberwachungssystem

Für das Fernüberwachungssystem müssen die Nachweise gemäß B.3, B.4, sofern zutreffend, und B.6 vorliegen.

ANMERKUNG Auf 5.1, erster Absatz wird hingewiesen.

## B.9 Fernwirken

Für die Zulässigkeit anderer als in Abschnitt 6 beschriebener Fernwirkbefehle muss ein schriftlicher Nachweis in Form einer Risikobeurteilung vorliegen.

## Anhang C (normativ)

### Dokumentation im Anlagenbuch

Dem Anlagenbuch (Aufzugsbuch) müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen auch folgende Unterlagen angeschlossen werden:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen gemäß [Anhang B](#), je nach Ausstattung der Anlage.
- b) Organisationsschema bezüglich
  - 1) der Abwicklung von Notrufen (Vereinbarungen mit dem Betreiber der Kommunikationsstelle für den Notruf),
  - 2) der Abwicklung von Notbefreiungen aus dem Lastträger (Vereinbarungen mit der zuständigen hilfeleistenden Person und/oder mit der Befreiungsorganisation und/oder dem Instandhaltungsunternehmen),
  - 3) der Abwicklung von Notbefreiungen von im Schacht eingeschlossenen Personen (Vereinbarungen mit dem zuständigen Instandhaltungsunternehmen),
  - 4) der Abwicklung von Betriebskontrollen (Vereinbarungen mit dem/den zuständigen Anlagenwärter(n) mit der/den zuständigen Anlagewärterin(nen) oder dem Betreuungsunternehmen).
- c) Falls ein Fernüberwachungssystem vorhanden ist, Organisationsschema bezüglich
  - 1) der Abwicklung von Fehlerüberwachungs-Meldungen (Vereinbarungen mit dem Betreiber der Kommunikationsstelle für die Fernüberwachung),
  - 2) der Durchführung der Maßnahmen infolge von Fehlerüberwachungs-Meldungen (Vereinbarungen mit dem Betreuungsunternehmen).
- d) im Fall des Fernnotrufs bei Anlagen auf derselben Liegenschaft gemäß D.1.1 Nachweis über die an die Notruf-Empfangseinrichtung aufgeschalteten Anlagen (Anlagennummer) und Angaben darüber, von welchen Anforderungen ([4.3 a](#)), [4.3 c](#)), [4.3 f](#)), [4.3 g](#)) und [4.3 i](#)) abgesehen wird.
- e) im Fall des Fernnotrufs bei Anlagen zur ausschließlich privaten Nutzung gemäß D.1.2 Nachweise über die Betrauung der Vertrauenspersonen sowie der hilfeleistenden Person durch den Wohnungsinhaber oder die Wohnungsinhaberin.

## Anhang D (normativ)

### Fernnotruf für spezielle Betriebsverhältnisse von Anlagen

#### D.1 Allgemeines

##### D.1.1 Fernnotruf bei Anlagen auf derselben Liegenschaft

Befinden sich nicht mehr als fünf Anlagen und die Notruf-Empfangseinrichtung einer Kommunikationsstelle, die von den Notrufsystemen bzw. von den Notrufeinrichtungen dieser Anlagen erreichbar sein müssen, auf derselben Liegenschaft oder auf mehreren örtlich zusammenhängenden Liegenschaften, wie z. B. in

- Krankenhäusern,
- Hotels,
- Betriebsanlagen,
- Ausbildungszentren,

darf von den Anforderungen an die Notruf-Empfangseinrichtung gemäß 4.3 a), 4.3 c), 4.3 f), 4.3 g) und 4.3 i) abgewichen werden, wobei die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2 erfüllt werden müssen.

**ANMERKUNG** Für den Fall, dass sich mehr als fünf Anlagen und die Kommunikationsstelle, an die diese Anlagen angeschlossen sind, auf derselben Liegenschaft oder auf mehreren örtlich zusammenhängenden Liegenschaften befinden, werden mögliche Ersatzmaßnahmen in diesem Dokument nicht behandelt.

##### D.1.2 Fernnotruf bei Anlagen zur ausschließlich privaten Nutzung

Bei Anlagen

- in Gebäuden mit ausschließlicher Wohnnutzung und nicht mehr als einer Wohnung, oder
- in Gebäuden, die nicht mehr als eine Wohnung anfahren, oder
- mit allen Halte- und Ladestellen innerhalb einer mehrgeschoßigen Wohnung,

die nur vom jeweiligen Wohnungsinhaber oder von der jeweiligen Wohnungsinhaberin sowie deren Angehörigen, Besuchern und/oder Besucherinnen in Anwesenheit des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin benutzt werden, darf die Notruf-Weiterleitung anstatt zur Notruf-Empfangseinrichtung einer Kommunikationsstelle auch zu den Notruf-Empfangseinrichtungen von mindestens zwei Vertrauenspersonen des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin erfolgen.

Mindestens eine der Vertrauenspersonen muss fortwährend über ihre Notruf-Empfangseinrichtung erreichbar sein, solange die Anlage betrieben wird.

Bei den Notruf-Empfangseinrichtungen der Vertrauenspersonen darf von den Anforderungen gemäß 4.3 a), 4.3 b), 4.3 c), 4.3 f), 4.3 g) und 4.3 i) abgesehen werden, wobei die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2 erfüllt werden müssen.

Wenn die verständigte Vertrauensperson nicht berechtigt ist, Notbefreiungen aus dem Lastträger selbst durchzuführen, muss sie nach dem eingegangenen Notruf die zuständige hilfeleistende Person (3.2.8) unverzüglich informieren. Die hilfeleistende Person muss den Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Anlage spätestens nach Abschluss der Notbefreiung dieser Vertrauensperson rückmelden.

Von den Anforderungen im Zuge der Notbefreiung gemäß 8.2, 5. Absatz und 6. Absatz darf abgesehen werden.

Über die Betrauung der Vertrauenspersonen sowie der hilfeleistenden Person ist durch den Wohnungsinhaber oder die Wohnungsinhaberin ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

## D.2 Ersatzmaßnahmen

### D.2.1 Ersatzmaßnahme für 4.3 a)

Bei Anlagen gemäß D.1.1 darf die Dokumentation jedes eingegangenen Notrufs gemäß 4.3 a) in der Kommunikationsstelle auch manuell anstatt selbsttätig durch die Notruf-Empfangseinrichtung erfolgen.

Bei Anlagen gemäß D.1.2 darf die Anforderung gemäß 4.3 a) entfallen und es ist hierfür keine Ersatzmaßnahme erforderlich.

### D.2.2 Ersatzmaßnahme für 4.3 b)

Bei Anlagen gemäß D.1.2 darf die Anforderung gemäß 4.3 b) entfallen und es ist hierfür keine Ersatzmaßnahme erforderlich.

### D.2.3 Ersatzmaßnahme für 4.3 c)

Als Ersatzmaßnahme für 4.3 c) muss eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

a) Von jeder Anlage muss alle 3 Tage der automatisch simulierte Notruf gemäß 4.3 i) ausgelöst werden und die Notruf-Empfangseinrichtung muss eine Meldung hinsichtlich des Ausbleibens jedes automatisch simulierten Notrufs generieren.

oder

b) Für jede Anlage muss alle 3 Tage der Notruf und die 2-Wege-Sprechverbindung manuell kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind zu protokollieren.

Wird eine Meldung hinsichtlich des Ausbleibens eines automatisch simulierten Notrufs gemäß a) generiert oder kann keine 2-Wege-Sprechverbindung gemäß b) hergestellt werden, ist anhand eines mit dem Betreiber der Anlage(n) vereinbarten Einsatzplanes vorzugehen und diese Anlage(n) sind außer Betrieb zu nehmen. Weiters muss sichergestellt sein, dass keine Personen im bzw. auf dem Lastträger eingeschlossen sind.

### D.2.4 Ersatzmaßnahme für 4.3 f)

Die Funktion der Notruf-Empfangseinrichtung muss bei einem Ausfall der Stromversorgung ohne Unterbrechung für mindestens eine Stunde mittels einer Notstromversorgung sichergestellt sein.

Kann die Stromversorgung der Notruf-Empfangseinrichtung nicht innerhalb einer Stunde wiederhergestellt werden, ist anhand eines mit dem Betreiber der Anlage(n) vereinbarten Einsatzplanes vorzugehen und diese Anlage(n) sind bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung außer Betrieb zu nehmen. Weiters muss sichergestellt sein, dass keine Personen im bzw. auf dem Lastträger eingeschlossen sind.

### D.2.5 Ersatzmaßnahme für 4.3 g)

Es gelten die Ersatzmaßnahmen gemäß D.2.3.

### D.2.6 Ersatzmaßnahme für 4.3 i)

Wenn das Ausbleiben eines automatisch simulierten Notrufs gemäß 4.3 i) nicht automatisch zu einer generierten Meldung führt, muss wie folgt vorgegangen werden:

- a) Das Ausbleiben muss für jede Anlage in der Kommunikationsstelle erkannt werden.  
oder
- b) Für jede Anlage muss alle 3 Tage der Notruf und die 2-Wege-Sprechverbindung manuell kontrolliert werden und diese Kontrollen sind zu protokollieren.

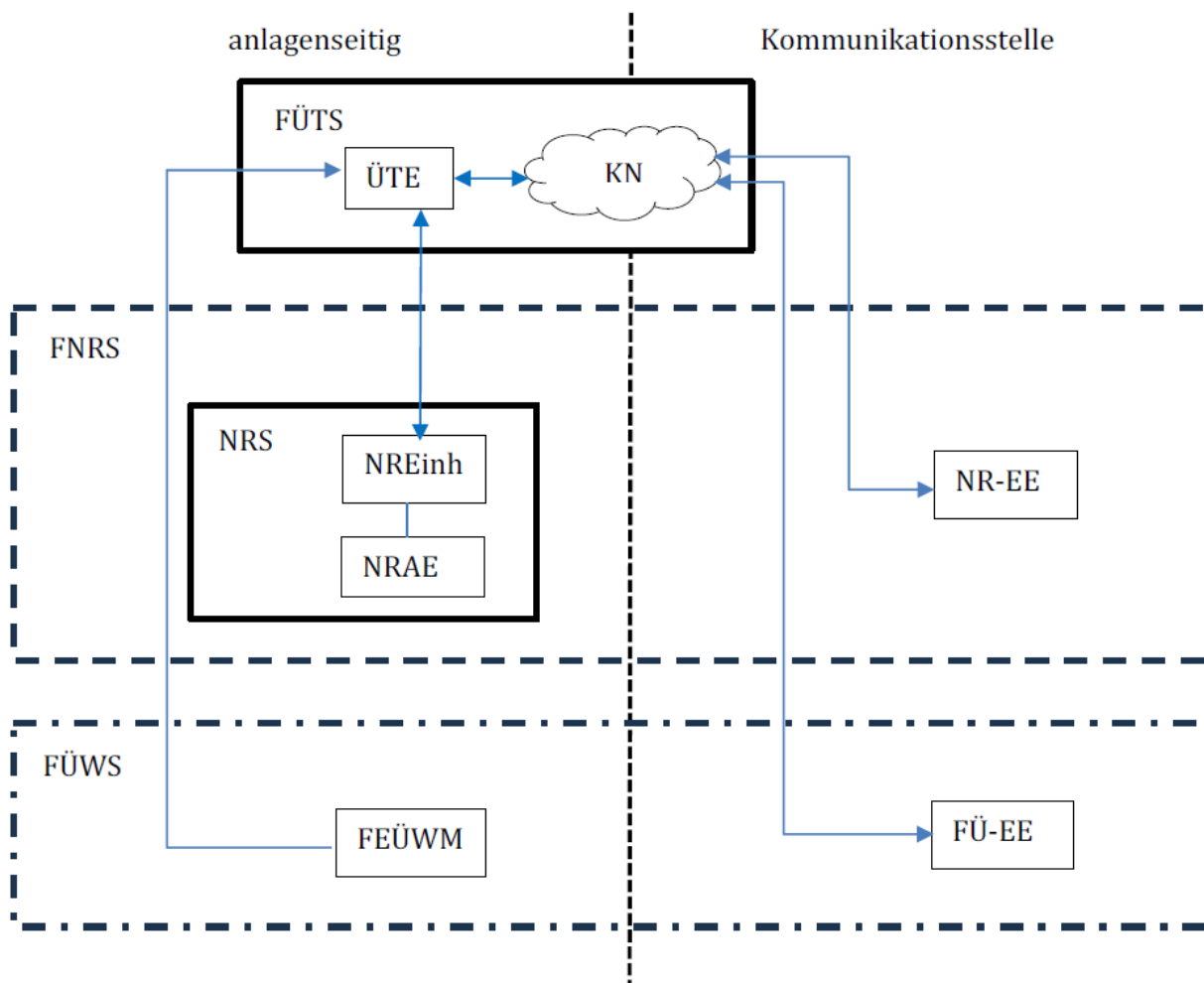
Kann im Zuge des automatisch simulierten Notrufs oder im Zuge der manuellen Kontrolle keine Verbindung zwischen dem Notrufsystem und der Notruf-Empfangseinrichtung hergestellt werden, ist anhand eines mit dem Betreiber oder der Betreiberin der Anlage vereinbarten Einsatzplanes vorzugehen und diese Anlage ist außer Betrieb zu nehmen. Weiters muss sichergestellt sein, dass keine Personen im bzw. auf dem Lastträger eingeschlossen sind.

## Anhang E (informativ)

### Schematische Darstellungen für Fernnotruf und Fernüberwachung

#### E.1 Fernnotruf in Verbindung mit Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28

In Bild E.1 werden die Komponenten des Fernnotrufsystems und eines allenfalls vorhandenen Fernüberwachungssystems dargestellt, wenn an der Anlage ein Notrufsystem gemäß ÖNORM EN 81-28 ausgeführt ist.



**Legende**

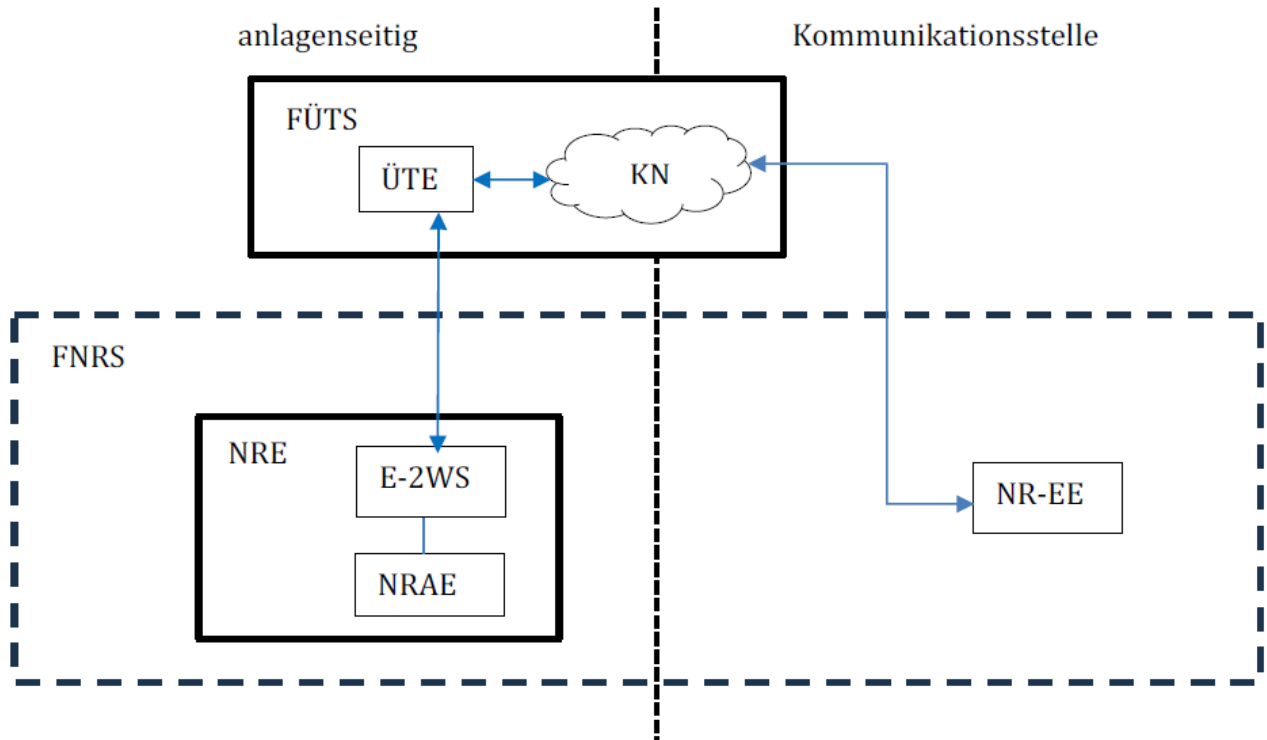
FNRS	Fernnotrufsystem	KN	Kommunikationsnetz
NRS	Notrufsystem	NR-EE	Notruf-Empfangseinrichtung
NRAE	Notrufauslöseeinrichtung	FÜWS	Fernüberwachungssystem
NREinh	Notrufeinheit	FEÜWM	Fehlerüberwachungsmodul
FÜTS	Fernübertragungssystem	FÜ-EE	Fernüberwachungs-Empfangseinrichtung
ÜTE	Übertragungseinrichtung		

**Bild E.1 — Komponenten des Fernnotrufsystems und Fernüberwachungssystems mit Notrufsystem**

## E.2 Fernnotruf in Verbindung mit Notrufeinrichtung

In Bild E.2 werden die Komponenten des Fernnotrufsystems dargestellt, wenn an der Anlage eine Notrufeinrichtung gemäß 3.3.4 ausgeführt ist.

ANMERKUNG Da der Betrieb eines Fernüberwachungssystems in Verbindung mit einer Notrufeinrichtung nicht zulässig ist (siehe 5.1), wird in Bild E.2 nur das Fernnotrufsystem dargestellt.



### Legende

FNRS	Fernnotrufsystem	NRE	Notrufeinrichtung
NRAE	Notrufauslöseeinrichtung	E-2WS	Einrichtung für die Herstellung einer 2-Wege-Sprachkommunikation
FÜTS	Fernübertragungssystem	ÜTE	Übertragungseinrichtung
KN	Kommunikationsnetz	NR-EE	Notruf-Empfangseinrichtung

Bild E.2 — Komponenten des Fernnotrufsystems mit Notrufeinrichtung

## Literaturhinweise

- [1] ÖNORM B 1300, *Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude – Regelmäßige Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen; Grundlagen und Checklisten*
- [2] ÖNORM B 2450:1966<sup>7</sup>, *Aufzüge – Bauvorschriften*
- [3] ÖNORM B 2450-2:1976<sup>8</sup>, *Bauvorschriften für Aufzüge*
- [4] ÖNORM B 2450-1, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen*
- [5] ÖNORM EN 81-1:1992<sup>9</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen – Elektrisch betriebene Aufzüge*
- [6] ÖNORM EN 81-2:1992<sup>10</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen – Hydraulisch betriebene Aufzüge*
- [7] ÖNORM EN 81-1:1999<sup>11</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*
- [8] ÖNORM EN 81-2:1999<sup>12</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*
- [9] ÖNORM EN 81-1:2010<sup>13</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*
- [10] ÖNORM EN 81-2:2010<sup>14</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*
- [11] ÖNORM EN 81-3, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 3: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge*
- [12] ÖNORM EN 81-20:2015<sup>15</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge*
- [13] ÖNORM EN 81-31, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Gütertransport Teil 31: Betretbare Güteraufzüge*
- [14] ÖNORM EN 81-40, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 40: Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Personen mit Behinderungen*
- [15] ÖNORM EN 81-42:2022<sup>16</sup>, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezialaufzüge für die Beförderung von Personen und Gütern – Teil 42: Vertikale Hebezeuge mit geschlossenem Lastträger für Personen und Personen mit Behinderung*

---

7 mit 1. Dezember 1976 zurückgezogen

8 mit 1. Oktober 1990 zurückgezogen

9 mit 1. April 1999 zurückgezogen

10 mit 1. April 1999 zurückgezogen

11 mit 1. Mai 2005 zurückgezogen

12 mit 1. Mai 2005 zurückgezogen

13 mit 1. August 2017 zurückgezogen

14 mit 1. August 2017 zurückgezogen

15 mit 1. März 2022 zurückgezogen

16 in Vorbereitung

- [16] ÖNORM EN 81-76:2022<sup>17</sup>, *Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen*
- [17] ÖNORM EN 627, *Regeln für Datenerfassung und Fernüberwachung von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen*
- [18] ÖNORM EN 13015, *Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen – Regeln für Instandhaltungsanweisungen*
- [19] ÖNORM EN ISO 14798, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Verfahren zur Risikobeurteilung und -minderung*
- [20] ÖNORM EN ISO 12543-1, *Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 1: Definitionen und Beschreibung von Bestandteilen*
- [21] ÖNORM EN ISO 12543-2, *Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas*
- [22] OVE, E.N. 60947-5-5: 2017,
- [23] Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich – Leitlinien. Hg. v. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Wien, 2020
- [24] BGBl. I Nr. 190/2021, *Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, idgF*
- [25] BGBl. II Nr. 210/2009, *Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009, idgF*
- [26] BGBl. II Nr. 282/2008, *Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, idgF*
- [27] BGBl. Nr. 780/1996, *Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, idgF*
- [28] BGBl. II Nr. 274/2008, *Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, idgF*
- [29] BGBl. II Nr. 280/2015, *Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, idgF*
- [30] LGBl. Nr. 68/2006, *Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006, idgF*
- [31] LGBl. Nr. 23/2017, *NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017 (NÖ ATV 2017), idgF*
- [32] LGBl. Nr. 63/2008, *Burgenländische Bauverordnung 2008 – Bgld. BauVO 2008, idgF*
- [33] LGBl. Nr. 84/2012, *Verordnung der Landesregierung über die technischen Erfordernisse von Bauwerken (Bautechnikverordnung Vorarlberg), idgF*
- [34] Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung)

---

17 in Vorbereitung



## Wichtige Informationen für Anwender von ÖNORMEN

### Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

### Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management.

Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

<http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/>

### Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

### Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur>

<http://www.austrian-standards.at/seminare>

---

#### Kontakt

##### Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

##### Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

Österreich

[www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

ISO 9001:2015